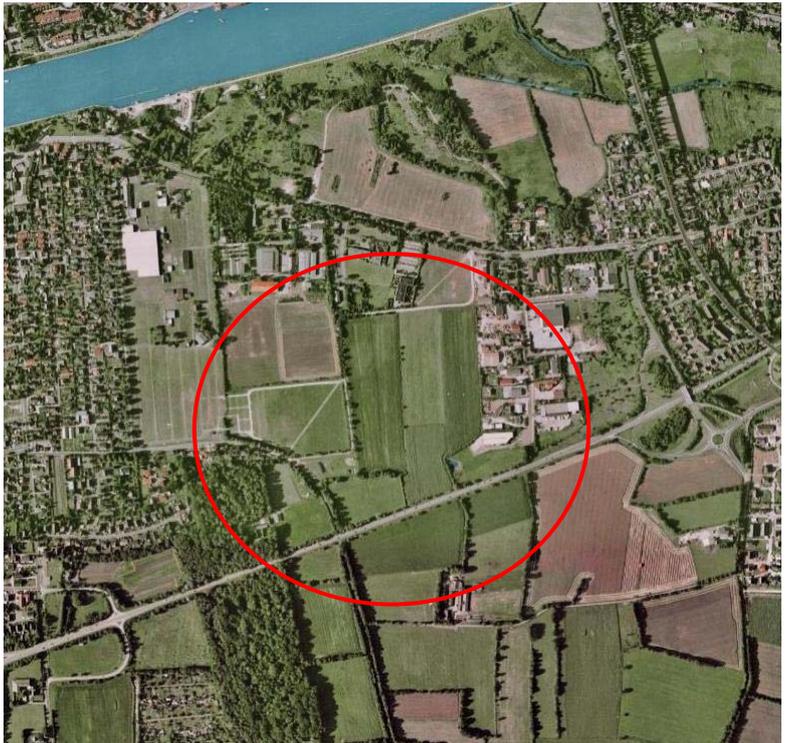


STADT RENDSBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 80 „Anschluss B 202 / Am Kamp (K 27)“



Begründung - Satzungsbeschluss

Juni 2009

AC PLANERGRUPPE

JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Stefan Escosura

Inhalt

1	Räumlicher Geltungsbereich	4
2	Anlass der Planung	4
3	Planungsvoraussetzungen, Übergeordnete Planungen	5
3.1.	Der Bebauungsplan als planfeststellungsersetzendes Instrument	5
3.2.	Landesentwicklungsplans (Entwurf)	5
3.3.	Regionalplan	5
3.4.	Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg	6
3.5.	Landschaftsrahmenplan	8
3.6.	Flächennutzungsplan	8
3.7.	Landschaftsplan	10
4	Planerische Konzeption / städtebaulich-verkehrsplanerische Zielsetzung	10
5	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	15
5.1.	Verkehrsflächen	15
5.2.	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	16
6	Grünordnung	16
6.1.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	16
6.2.	Bilanz über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz in der Übersicht	26
6.3.	Grünordnerische Festsetzungen	27
7	Bodenverhältnisse	28
8	Lärmuntersuchung	28
8.1.	Ausgangssituation	28
8.2.	Lärmvorsorge	29
8.3.	Grundlagen der Untersuchung	31
8.4.	Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung	31
9	Entsorgung / Regenwasserentwässerung	33
10	Flächengrößen	34
11	Umweltbericht	34
11.1.	Einleitung	34
11.1.1.	Anlass	34
11.1.2.	Aufgabe und Inhalt des Umweltberichts	35
11.1.2.1.	Allgemeine Rechtsgrundlagen	35
11.1.2.2.	Ziele und Inhalt des Umweltberichtes	36
11.1.3.	Beschreibung des Vorhabens	37
11.1.3.1.	Ziele und Inhalte des F-Planes	37
11.1.3.2.	Ziele und Inhalte des B-Plans	37
11.1.3.3.	Bedarf an Grund und Boden	37

11.1.4.	Ziele des Umweltschutzes	38
11.1.4.1.	Fachgesetze	38
11.1.4.2.	Schutzgebiete und –objekte	40
11.1.4.3.	Planerische Vorgaben	41
11.1.4.3.1.	Gesamtplanung	41
11.1.4.3.2.	Landschaftsplanung	42
11.1.4.4.	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung der 41. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 80	43
11.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	43
11.2.1.	Schutzgüter – Bestand, Bewertung und Auswirkungen und Maßnahmen	44
11.2.1.1.	Vorgehensweise	44
11.2.1.2.	Schutzgut Boden	45
11.2.1.3.	Schutzgut Wasser - Grundwasser	46
11.2.1.4.	Schutzgut Klima	47
11.2.1.5.	Schutzgut Luft	48
11.2.1.6.	Schutzgut Pflanzen	49
11.2.1.7.	Schutzgut Tiere	50
11.2.1.8.	Schutzgut Biologische Vielfalt	52
11.2.1.9.	Schutzgut Landschaft	53
11.2.1.10.	Schutzgut Mensch	54
11.2.1.11.	Kultur- und sonstige Sachgüter	56
11.2.1.12.	Wechselwirkungen und –beziehungen	56
11.2.2.	Schutzgebiete und –objekte	56
11.2.2.1.	FFH-Verträglichkeit	56
11.2.2.2.	Geschützte Biotopie gemäß § 25 LNatSchG	57
11.2.2.3.	Wald gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)	57
11.2.2.4.	Artenschutzrechtliche Bestimmungen	57
11.2.2.4.1.	Ermittlung der relevanten Arten	58
11.2.2.4.2.	Konfliktanalyse	59
11.2.3.	Eingriffsregelung	61
11.2.4.	Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken mehrerer Pläne und Projekte	62
11.2.4.1.	Im Zusammenhang stehende Pläne und Projekte	62
11.2.4.2.	Schutzgutweise Betrachtung kumulativer Umweltauswirkungen	63
11.2.4.2.1.	Planungen zum Neuen Hafen Kiel-Canal	63
11.2.4.2.2.	Interkommunales Gewerbegebiet Rendsburg-Osterrönfeld	67
11.2.5.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	68
11.2.6.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	69
11.3.	Ergänzende Angaben	70
11.3.1.	Hinweise auf Kenntnislücken	70
11.3.2.	Überwachung	70
11.4.	Zusammenfassung	70

1 Räumlicher Geltungsbe- reich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 „Anschluss B 202 / Am Kamp (K 27)“ befindet sich:

- nördlich des Bebauungsplans Nr. 79 „Bischofskamp“ und Einbeziehung eines Abschnittes der B 202,
- südlich der Strasse „Am Kamp (K 27) und des Messegeländes bzw. der Landwirtschaftsschule,
- östlich des Messegeländes bzw. der Wohnsiedlung „Neuwerker Gärten“ und
- westlich des Gewerbegebietes „Walter-Zeidler-Straße“.

2 Anlass der Planung

Für den Wirtschaftsraum Rendsburg wurde eine Verkehrsuntersuchung für das überörtliche Straßennetz aufgestellt. Für die Anschlussstellen B 77 / B 202 / K 27, B 202 / L 255 und B 202 / K 27 (Itzehoer Chaussee) südlich des Nord-Ostsee-Kanals im Bereich der Stadt Rendsburg und den Gemeinden Osterrönfeld und Westerrönfeld ergaben die Untersuchungen, dass diese für die prognostizierten Verkehrsmengen nicht ausreichend leistungsfähig sind.

Das Land, die Stadt Rendsburg und die Gemeinde Osterrönfeld kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die bestehende Anschlussstelle B 202 / L 255 Osterrönfeld um ca. 500 m zu verlegen. Ein Ausbau zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anschlussstelle ist aufgrund der vorhandenen Bebauung, der benachbarten Eisenbahnhochbrücke und der Berücksichtigung eines vierstreifigen Querschnittes für eine spätere Verlängerung der A 210 nicht möglich. Gleichzeitig sind die beidseitig der B 202 gelegenen und geplanten Gewerbegebiete und der neue Hafen Kiel-Canal anzuschließen. Zudem bestehen durch die Ansiedlung der Firma Repower (Windenergieanlagen), die zukünftig die Anschlussstelle durch überlange Fahrzeuge befahren will, besondere Anforderungen.

Seitens der Stadt und der Gemeinde bestehen bereits seit 1997 Überlegungen die Verkehrsverhältnisse auf der Landesstraße L 255 und der Bundesstraße B 202 bei Messerveranstaltungen zu verbessern.

3 Planungsvoraussetzungen, Übergeordnete Planungen

3.1. Der Bebauungsplan als planfeststellungsersetzen- des Instrument

Gemäß § 40 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein können Bebauungspläne nach § 9 BauGB die Planfeststellung ersetzen. Diese, in Fachkreisen so genannte „isolierte“ Straßenplanung ist grundsätzlich unbedenklich, ist sogar ein planerisch positiv zu beurteilendes Instrument, um die Fachplanungen in die städtebauliche Planung sachgerecht und zügig integrieren zu können.

Eine der Rahmenbedingungen des Aufstellungsverfahrens dieses planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes ist somit auch die Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Rendsburg bzw., bedingt durch die gemeinsamen Planungen der Kommunen, auch der Gemeinde Osterrönfeld.

Der Ersatz der Planfeststellung durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan hat auch Nachwirkungen für die Gemeinde. Diese hat in eigener Verantwortung die zukünftige Straßenplanung zu sichern und, wenn notwendig, auch durch Sicherungsinstrumente des Baugesetzbuches (§§ 14 ff. BauGB) zu gewährleisten.

Des Weiteren sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die naturschutzfachlichen Belange zu integrieren.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich ausschließlich die Flächen, die für die eigentlichen Straßenbaumaßnahmen, für Straßenneuordnungen, für erforderliche Knotenpunktausbildungen und sonstige technische Anlagen und Einrichtungen erforderlich sind.

3.2. Landesentwicklungsplans (Entwurf)

Gemäß des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes (2009) ist Rendsburg als Mittelzentrum dargestellt.

Die Flächen des Bebauungsplans grenzen auf Ebene des Landesentwicklungsplans südlich an einen Vorbehaltssraum für Natur und Landschaft. Bezüglich der Verkehrsinfrastruktur befinden sich die BAB 7, BAB 210 / B 202 und Hafen mit überregionaler Bedeutung bzw. Kanalhafen in unmittelbarer Nähe.

3.3. Regionalplan

Für das Gebiet des Bebauungsplans wird im Regionalplan, über die Darstellungen der Landesraumordnung hinausgehend, der Bereich der Wehrauniederung als Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt.

Aufgrund der engen Stadtgrenzen in Verbindung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besitzt Rendsburg kaum noch Reserven für eine flächenhafte Entwicklung. Der Regionalplan weist dabei auf die Flächen

südlich der B 202 für eine bauliche Entwicklung hin. Da die benachbarten Gemeinden wie in diesem Fall Osterrönfeld über ausreichend geeignete Flächen für eine langfristig ausgerichtete stärkere Siedlungsentwicklung verfügen erhalten diese eine planerische Wohnfunktion und/oder eine Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Zwischen der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld ist im Rahmen eines Vertrages über eine interkommunale Zusammenarbeit ein fairer Interessenausgleich vereinbart worden.

3.4. Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

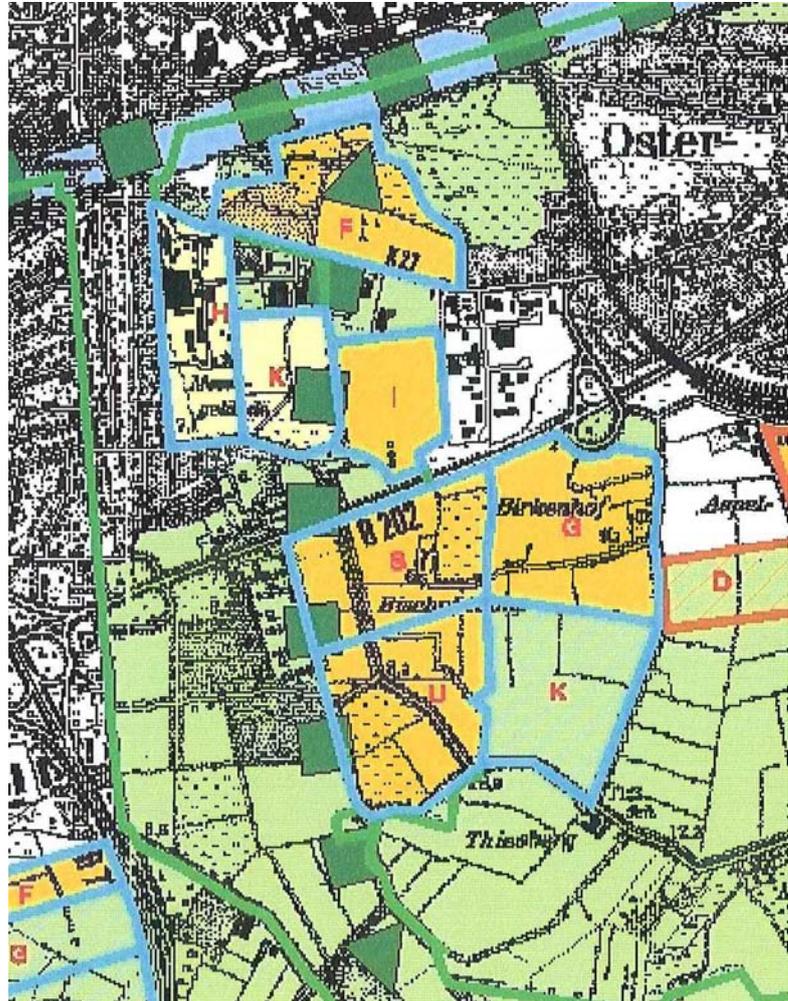
Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Stand 10/08) bezüglich der vorgesehenen gewerblichen Entwicklungen kurz zusammengefasst.

Das vorgeschlagene Siedlungsmodell gründet sich auf eine Analyse der Siedlungsstruktur, der Landschaftselemente und berücksichtigt die Ergebnisse der durchgeführten Verkehrsuntersuchungen und -planungen. Die Siedlungsentwicklung konzentriert sich auf die verstädterte Zone, den sog. „Siedlungsmantel“. Das Modell empfiehlt eine maßvolle räumliche Entwicklung der außerhalb des Siedlungsmantels liegenden Gemeinden. Die Gliederung des „Siedlungsmantels“ erfolgt einerseits durch den Nord-Ostsee-Kanal und Eider, andererseits durch die im „Leitbild Grünvernetzung“ dargestellten Landschaftsachsen, deren Ausprägung bei einer Fortsetzung der gegenwärtigen Siedlungsentwicklung in Teilbereichen, u. a. Westerrönfeld/Osterrönfeld, geschwächt wird. Das Leitbild für den Siedlungsraum betont, neben der bereits erwähnten maßvollen Entwicklung der Gemeinden außerhalb des Siedlungsmantels, den Erhalt des kompakten Siedlungsmantels und die Stärkung der Siedlungskerne.

Die Schwerpunkte der gewerblichen Entwicklung stellt das „Leitbild Gewerbeentwicklung“ dar. Lage und verkehrliche Erschließung der gewerblichen Schwerpunkte erlauben im Sinne der Grundsätze und Ziele eine funktionale Spezialisierung im Sinne einer gezielten Profilierung der vier Schwerpunktbereiche (u. a. das interkommunale Gewerbegebiet Rendsburg/Osterrönfeld). Dabei könnten z. B. in den Mittelpunkt gestellt werden: Logistik, Industrie, „normales“ Gewerbe, Gewerbe mit spezifischen Anforderungen (etwa hinsichtlich der architektonischen Qualitäten). Ein Vorteil dieses Ansatzes begründet sich durch die Möglichkeit einer zielgruppenbezogenen Vermarktung der Flächen.

Vorgesehen ist ein Verfahren, das die zur Verfügung stehenden Potenziale, unterschieden nach den Nutzungsarten „Wohnbauflächen / gemischte Bauflächen“ und „Gewerbeflächen“, zeitlich gestaffelt auf jeweils drei Prioritätsstufen verteilt:

1. Priorität: 2008 – 2015
2. Priorität: 2016 – 2020
3. Priorität: ab 2021.



Auszug: GEP Stand 10/08

Es gilt der Grundsatz, dass die der 2. und 3. Priorität zugeordneten Flächen erst dann entwickelt werden sollen, wenn die Potenziale der „1. Stufe“ bzw. 2. Stufe insgesamt ausgeschöpft sind. Für den Fall, dass eine Abweichung von der dargestellten Einstufung gewünscht wird, bedarf es hierzu im Gegensatz zu den „Innenflächen“ einer Ab-

stimmung unter den beteiligten Kommunen. Im Regelfall sollte die „Höherstufung“ einer Fläche an der anderen Stelle durch die Herabstufung einer vergleichbar großen und nutzbaren Fläche ausgeglichen werden.

Die Darstellung der künftigen gewerblichen Entwicklung darf nicht allein unter quantitativen Aspekten betrachtet werden. Eine der vorrangigen, künftig zu leistenden Arbeiten im Zuge der Weiterentwicklung der GEP wird es sein, funktionale Spezifizierungen zu erarbeiten und in die Planung einfließen zu lassen, um die im Siedlungsmodell dargestellten gewerblichen Schwerpunkte entsprechend ihrer Stärken (Infrastruktur, Umfeldgestaltung, Flächengrößen, Flächennutzung etc.) zielgruppengerecht entwickeln zu können.

Die Fläche des Bebauungsplans ist in der aktuellen Fassung der Gebietsentwicklungsplanung Stadt-Umland-Bereich Rendsburg als Gewerbliche Baufläche der ersten Priorität dargestellt. Die vorgesehene Planung entspricht somit der Zielsetzung der Gebietsentwicklungsplanung.

3.5. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III aus dem Jahr 2000 stellt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans den Bereich der Wehrauniederung als gesetzlich geschützter Biotop (größer als 20 Hektar) gemäß § 15 a LNatSchG dar. Außerdem befinden sich östlich entlang des Kanals Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems.

3.6. Flächennutzungsplan

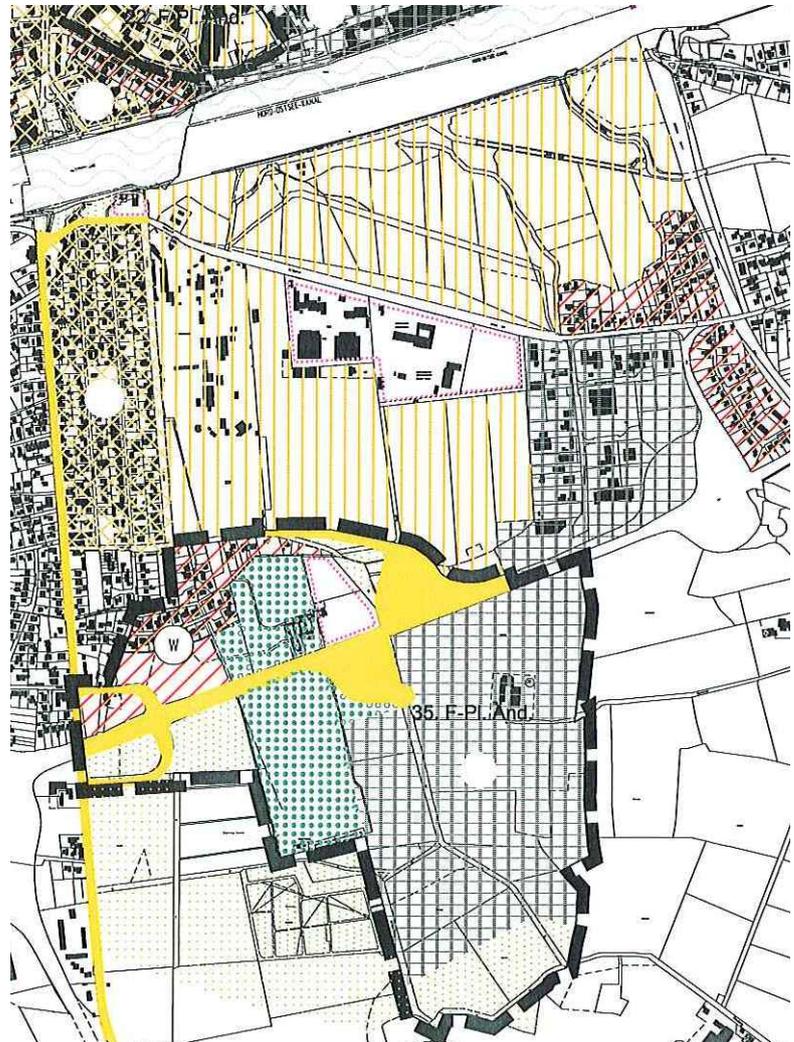
Ursprünglich befand sich die zu überplanende Fläche innerhalb des Gemeindegebietes von Osterrönfeld. Durch Gebietsänderungsvertrag von 1999 wurde diese an die Stadt Rendsburg übertragen. Die ursprünglichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes Osterrönfelds wurde übernommen und gilt solange fort, bis die neue Gebietskörperschaft diese ändert. Die 41. F-Plan-Änderung überlagert somit Teile der F-Plan-Darstellung (ursprünglich Osterrönfeld) als auch der 35. Änderung des F-Planes (Stadt Rendsburg). Die seinerzeit beabsichtigte Verbindung der Straße Neuwerker Gärten an den neuen Anschluss entfällt durch die aktuelle Planung.

Nach der derzeitigen Fassung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 als Sonderbaufläche „Messe“ bzw. als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich:

- nördlich der als Gemeinbedarfsfläche dargestellte Bereich der Landwirtschaftsschule und daran anschließend die gewerblichen Bauflächen des neuen Kreishaufen-Süd;

- östlich Sonderbauflächen „Messe“ bzw. gewerbliche Bauflächen des Gewerbegebietes „Walter-Zeidler-Straße“;
- südlich die gewerblichen Bauflächen des interkommunalen Gewerbegebietes „Bischofskamp“ bzw. Waldflächen;
- westlich die Wohnbauflächen des Wohngebietes „Neuwerker Gärten“, Waldflächen, Gemeinbedarfsflächen und Sonderbauflächen „Messe“.

Aufgrund der beschriebenen bisherigen Darstellung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan erfolgt die parallele die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, die eine Nutzung der Fläche als Straßenverkehrsfläche vorsieht.



Gesamtdarstellung der Flächennutzungen incl. Osterrönfeld anhand der 35. Änd. des Flächennutzungsplan

3.7. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Rendsburg (2002) stellt für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 80 nördlich und südlich der B 202 größtenteils Eignungsflächen für bauliche Nutzung dar. Für die westlich angrenzenden Waldbereiche und für eine Teilfläche nördlich der B 202 gibt es im Entwicklungsplan keine Darstellung von Planungsvorgaben im Sinne einer Veränderung. Dieses bedeutet einen grundsätzlichen Erhalt dieser Flächen.

Der Erläuterungsbericht gibt weitere Empfehlungen für die Waldbereiche. Für die nördlich der B 202 gelegene Laubwaldparzelle ist eine Erhaltung und Entwicklung als naturnahe Waldfläche sowie eine Rücknahme der Entwässerung vorgesehen. Das südlich der B 202 gelegene Laubwaldstück ist als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt und soll als ungenutzte Naturwaldparzelle erhalten bleiben. Im Bereich der Tümpel soll die Beschattung durch gelegentliche Pflegemaßnahmen vermindert werden. Des Weiteren wird eine Rücknahme der Entwässerung empfohlen.

Hinsichtlich der aktuellen Darstellung im Landschaftsplan der Stadt Rendsburg ist anzumerken, dass im betroffenen Raum großflächig Eignungsflächen für bauliche Nutzung dargestellt sind und sich somit keine grundsätzlichen Konflikte ergeben. Die mit der 35. Änderung des F-Planes bereits geplante Anschlussstelle wird im LP allerdings noch nicht berücksichtigt. Für die hier liegenden Waldrandbereiche und eine Grünlandfläche nördlich der B 202 gibt es keine Planungsvorgaben im Sinne einer Veränderung. Dieses bedeutet, dass der Erhalt dieser Flächen angestrebt wird. Im Erläuterungsbericht werden Entwicklungsvorschläge gegeben.

Trotz der über die Plandarstellungen des LP hinausgehende Flächeninanspruchnahme durch die Anschlusschleife können die im Landschaftsplan genannten Ziele grundsätzlich weiterhin verfolgt werden. Die geringfügige Inanspruchnahme von Waldrandbereichen sowie einer Grünlandfläche nördlich der B 202, die isoliert zwischen einer Eignungsfläche für bauliche Nutzung und der B 202 liegt, wird für vertretbar gehalten.

4 Planerische Konzeption / städtebaulich- verkehrsplanerische Zielsetzung

Die Bundesstraße B 202 ist eine überregionale Verbindungsstraße zwischen der Halbinsel Eiderstedt als Raum besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung im Westen, dem Mittelzentrum Rendsburg, dem Oberzentrum Kiel und der Stadt Oldenburg i. Holstein im Osten Schleswig-Holsteins. Im Planungsbereich übernimmt sie die Verbindungsfunktion zwischen dem Mittelzentrum Rendsburg und der Bundesautobahn A 210 mit ihrer Verknüpfung an die Bundesautobahn A 7.

Die Bundesstraße B 202 ist daher im Planungsbereich entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N 1988) in die Straßenkategorie A II einzustufen.

Die Landesstraße L 255 ist eine regionale Verbindungsstraße zwischen dem Stadtrandkern II. Ordnung Flintbek im Verdichtungsraum des Oberzentrums Kiel und dem Mittelzentrum Rendsburg. Im Planungsbereich verläuft die L 255 zwischen der Anschlussstelle und der Gemeinde Osterrönfeld und ist gemäß der RAS-N 1988 in die Straßenkategorie B III (anbaufreie Straßen im Vorfeld und innerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Verbindungsfunktion) einzustufen.

Die Bundesstraße B 202 wird derzeit im betrachteten Streckenabschnitt einbahnig und zweistreifig geführt. Die Anschlüsse an das untergeordnete Straßennetz erfolgen planfrei. Die Bundesstraße B 202 weist im betrachteten Abschnitt entsprechend der SVZ 2005 einen DTV von 22.330 Kfz/d bei einem Güterverkehrsanteil von 6,0% auf.

Bis zum Prognosejahr 2020 werden durch die Verkehrsuntersuchung südlich des Nord-Ostsee-Kanals die folgenden Verkehrsstärken auf der Bundesstraße B 202 im vorliegenden Abschnitt prognostiziert:

Streckenabschnitt	Prognoseumlegung 2020 - Status-quo mit GEP -	
	DTV _w [Kfz/d]	DTV [Kfz/d]
AS B202 / B77 - AS B202 / K27 (Rendsburg-Süd)	31.900	29.000
AS B202 / K27 - AS B202 / L255 (Osterrönfeld, alt)	29.200	26.600

Aufgrund der Verkehrsentwicklung und durch die seitens der Stadt Rendsburg und den Gemeinden Westerrönfeld und Osterrönfeld geplanten Gebietsentwicklungen ist mit einem weiteren Anstieg des Güterverkehrsanteils auf dem betrachteten Streckenabschnitt zu rechnen.

Es ist daher langfristig vorgesehen, zur Steigerung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Vereinheitlichung der Streckencharakteristik zwischen der Bundesautobahn A 210 und der Bundesstraße B 77 den Abschnitt der Bundesstraße B 202 zu einem zweibahnigen und vierstreifigen Streckenabschnitt auszubauen.

Es ist vorgesehen, auch zukünftig die Verknüpfung mit dem untergeordneten Straßennetz über planfreie Knotenpunkte sicherzustellen. Aus diesem Grunde ist bei der Verlegung und der Neugestaltung der Anschlussstelle B 202 / L 255 von einem vierstreifigen Streckenabschnitt auszugehen. Entsprechend ist die Konstruktion der Verbindungsrampen und das Kreuzungsbauwerk für eine spätere

entsprechende Breite für die B 202 auszulegen.

An der höhenfreien Anschlussstelle B 202 / L 255 Osterönfeld sind keine regelkonformen Ein- und Ausfahrten vorhanden. Sie sind in der Länge und der Breite nicht ausreichend ausgebildet. Dies führt schon heute in den Verkehrsspitzen zu Rückstaus im Rampenbereich und zu Behinderungen des durchgehenden Verkehrs auf der B 202. In einer vorangehenden Verkehrsuntersuchung wurde festgestellt, dass die vorhandene Anschlussstelle Osterönfeld (B 202 / L 255) für den Prognosezeitraum nicht ausreichend leistungsfähig ist. Mit dem neuen Hafen Kiel-Canal, der Gewerbegebiete südlich und nördlich der B 202 und der Ansiedlung des Unternehmens Repower wird der Anteil des Schwerverkehres insbesondere in Richtung A 210 zusätzlich steigen. Zudem sind weitere Gebietsentwicklungen (z. B. Verlegung der Landwirtschaftskammer nach Rendsburg) bereits abgeschlossen bzw. geplant. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden daher deutlich längere Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren als sie im Moment an der jetzigen Anschlussstelle B202 / L 255 vorhanden sind benötigt.

Aufgrund dieser Verkehrsstärken wird ein mittel- bis langfristiger Ausbau der Bundesstraße B 202 auf zukünftig vier Fahrstreifen erforderlich. Aus diesem Grunde ist bei der Verlegung und der Neugestaltung der Anschlussstelle B 202 / L 255 bereits von einem vierstreifigen Streckenabschnitt auszugehen. Entsprechend ist die Konstruktion der Verbindungsrampen und das Kreuzungsbauwerk für die spätere Breite der B 202 auszulegen. Das Brückenbauwerk erhält eine Öffnung ohne Standstreifen aber zuzüglich Ein- und Ausfädelungsspur. Als Brückenöffnung sind eine lichte Weite von 46,00 m und eine lichte Höhe von 4,70 m vorgesehen.

Für die Landesstraße L 255 ist eine Fahrbahnbreite von 6,50 m vorzusehen.

Die Anbindungsstrecken im untergeordneten Straßennetz erfordern aufgrund der angrenzenden Gewerbegebiete und des Messegeländes die Möglichkeit des Begegnungsfalles Lkw / Lkw. Für die HAUPTerschließungsstraße des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes wird deshalb eine Fahrbahnbreite von 6,50 m vorgesehen.

Eine Alternativenprüfung möglicher Trassenführungen und die Wahl der Lage der Quadranten für die Anschlussrampen wurden in den vorangegangenen Verkehrsuntersuchungen vorgenommen. Prämisse war neben der Flächeninanspruchnahme die Führung der Beschäftigtenverkehre während der morgendlichen und nachmittäglichen Verkehrsspitzen zwischen den Wohnschwerpunkten in Rendsburg und den B-Plänen Nr. 79 und Nr. 31 als Rechtsabbieger sowie die Anstände zu den benachbarten An-

schlussstellen. Die verlegte Anschlussstelle Osterröfeld (B 202 / L 255) liegt dabei östlich der im Landschaftsplan der Stadt Rendsburg genannten Biotope des Bruchwaldes.

Die Anschlussstelle wird als diagonales halbes Kleeblatt ausgebildet.

Um die Kosten für das Brückenbauwerk möglichst gering zu halten, wird die Landesstraße L 255 östlich der Biotope und des Schießstandes rechtwinklig über die Bundesstraße B 202 geführt. Des Weiteren sind Mindeststradien für die L 255 von $R = 180$ m vorgesehen.

Zur Vergrößerung der Rampenlängen in der Ausfahrtrampe aus Richtung der Bundesautobahn A 210 wurde die Lage der Rampe möglichst weit Richtung Nordosten angeordnet. Die großen Aufstelllängen sind notwendig um auch in der Spitzenzeit des Verkehrsaufkommens (Messezeiträume) die Rückstauwahrscheinlichkeit in die Bundesstraße auszuschließen.

Die Mindeststradien der nördlichen Rampen wurden zur besseren Befahrbarkeit überlanger Kfz mit $R = 80$ m vorgesehen.

Zur Reduzierung der Eingriffe in die südwestlich gelegenen ökologisch hochwertigen Flächen wurden die Trassierungselemente für die südwestliche Anschlussrampe auf einen Radius $R = 60$ m minimiert, so dass die Halte und Anfahrtsichtweiten zu L 255 noch eingehalten werden. Eine Verschiebung nach Osten wurde dabei ebenfalls geprüft. Aufgrund der nicht gegebenen Flächenverfügbarkeit sowohl nördlich, als auch südlich der B 202 ist eine Verschiebung nach Osten jedoch nicht möglich.

An den plangleichen Teilknoten der untergeordneten Straße sind zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit die Ausbildung von Linksabbiegespuren, Dreiecksinseln und Tropfen geplant. Von einem Ausbau der Knotenpunkte zum Kreisverkehrsplatz wurde aufgrund der zu erwartenden überlangen Schwertransporte (Flügel-Transporte) mit der Hauptfahrbeziehung Nord-Süd, welche die Durchfahrt eines Kreisverkehrs nur unter Nutzung der Mittelinsel vollziehen können, verzichtet. Die Knotenpunkte sind für eine nachträgliche Signalisierung mit Leerrohren auszustatten. Entsprechend geltender Regeln wird aufgrund der wegweisenden Beschilderung zwischen aufeinanderfolgenden Anschlussstellen ein Mindestabstand gefordert. Dieser beträgt innerhalb bebauter Gebiete 2.000 m. Bei Einsatz von nur einem Vorwegweiser kann der Abstand auf einen Minimalabstand von 1.100 m verringert werden. Dieser Abstand ist weder zur Anschlussstelle B 202 / K 27 (Itzehoer Chaussee) noch zur vorhandenen Anschlussstelle B 202 / L 255 (Osterröfeld, alt) einzuhalten.

Soweit der Minimalabstand nicht eingehalten werden kann, soll eine Änderung des Anschlusssystems erfolgen. Diese Änderung sieht unter anderem die Anlage von Ver-

flechtungsspuren zwischen den Anschlussstellen vor. Hier wird die Anlage von Verflechtungsspuren zwischen der verlegten Anschlussstelle Osterrönfeld (B 202 / L 255) und der Anschlussstelle B 202 / K 27 (Itzehoer Chaussee) vorgesehen.

Es wurden auch andere Anschlusssysteme, unter anderem Kreisverkehre, für die neue Anbindung geprüft. Aus folgenden Gründen ist die höhenfreie Lösung gewählt worden:

- Diese Knotenpunktsform entspricht der anbau- und zufahrtfreien Streckencharakteristik der B 202 zwischen der BAB A 210 und der 4-streifigen B 77.
- Die Leistungsfähigkeit erfordert diese Knotenpunktsform, ein Kreisverkehr wäre nicht ausreichend leistungsfähig. Nach der Verkehrsuntersuchung 2007 für den Wirtschaftsraum Rendsburg wurden folgende Verkehrsbelastungen für das Jahr 2020 prognostiziert:
B 202, westlicher Ast: 28.700 Kfz/24h,
B 202, östlicher Ast: 22.300 Kfz/24h,
verlegte L 255 (ohne Messeverkehr): 7.300 Kfz/24h
südliche Gewerbeanbindung: 2.900 Kfz/24h
Ein Kreisverkehr wäre bei den Verkehrsstärken nicht ausreichend leistungsfähig.
- Es ist vorgesehen als Verbindung zu den südlich gelegenen Gewerbegebieten an der L 255 einen Rad- und Gehweg anzulegen, der mit dem Brückenbauwerk über die B 202 geführt wird. Bei einem Kreisverkehr oder einem anderen höhengleichen Kreuzungssystem müssten die Radfahrer und Fußgänger höhengleich über die B 202 geführt werden bzw. es müsste ausschließlich für die Radfahrer und Fußgänger ein Brückenbauwerk erstellt werden.
- Das gewählte Anschlusssystem ist so konstruiert, dass in den Rampenbereichen des Anschlusssystems ausreichend Leistungsreserven (Stauraum) entstehen, um den Messeparkplatz anbinden zu können. Durch die direkte Anbindung des Messeparkplatzes würden in Verkehrsspitzen Rückstauungen in einen Kreisverkehr entstehen, wodurch das Anschlusssystem mit der B 202 kollabieren würde.
- Das regelmäßige Befahren mit überbreiten und überlangen Fahrzeugen aus den Gewerbegebieten südlich der B 202 zum Hafen-Kiel-Canal und aus dem Hafen Kiel-Canal würde bei einem Kreisverkehr jeweils eine Sperrung der hoch belasteten Bundesstraße erfordern.

Nördlicher Teilknotenpunkt:

Der nördliche Knotenpunkt ist als Kreuzung mit den vier Knotenpunktarmen L 255 Nord, Rampe Nord, L 255 Süd, städtische Erschließungsstraße der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgebildet. Um die unter-

geordnete Funktion zu verdeutlichen, sind in den Knotenpunktarmen der Rampe sowie der städtischen Erschließungsstraße Tropfen vorgesehen. Zudem erhält der Knotenpunktarm der Rampe zwei Dreiecksinseln, über welche die Radfahrer geführt werden. Der Tropfen und die nördliche Dreiecksinsel sind zur besseren Befahrbarkeit überlanger Fahrzeuge überfahrbar herzustellen. Die Fahrspurbreiten im Bereich der Inseln betragen 5,00 m. Im Bereich der zwei Fahrspuren von der Bundesstraße B 202 kommend ist eine Breite von 7,00 m vorgesehen. Aus Gründen der Leistungsfähigkeit und einer späteren Signalisierung wird die städtische Erschließungsstraße zweistreifig mit einer Breite von 6,50 m ausgebildet.

Im Knotenpunkt sind die Eckausrundungen für einen Sattelzug bzw. Lastzug mit Anhänger ohne Benutzung der Gegenfahrspur bemessen.

Südlicher Knotenpunkt:

Der südliche Knotenpunkt wird als Kreuzung mit vier Knotenpunktarmen ausgebildet (L 255 Nord, Planstraße B-Plan Nr. 79, L 255 Süd, Rampe Süd). In den untergeordneten Knotenpunktarmen sind Fahrbahnteiler vorgesehen. Die Eckausrundungen der Planstraße und der Rampe sind für einen Sattelzug, bzw. Lastzug mit Anhänger ausgebildet. Da der Knotenpunkt in der Fahrtbeziehung L 255 Nord – Rampe und L 255 Süd – Rampe durch überlange Fahrzeuge befahren werden soll (Flügel-Transporte), wird der westliche Fahrbahnteiler überfahrbar hergestellt. Zudem wurden in den Ein- und Ausfahrten zusätzlich befestigte überfahrbare Flächen vorgesehen.

5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

5.1. Verkehrsflächen

Im Zuge der technischen Ausbauplanung sowie der Erarbeitung des Bebauungsplans für die vorliegende Straßenplanung wurden mehrere Fachgutachten erstellt, die die verschiedenen Belange, wie Schallschutz und Umweltbelange aufzeigen sowie Fragen der Flächenverfügbarkeit prüfen.

Die bauleitplanerische bzw. planungsrechtliche Übernahme der jeweiligen Forderungen und Ergebnisse der fachgutachterlichen Untersuchungen und der straßenbaulichen Planungen resultiert letztendlich in der Sicherung der notwendigen Flächen durch planungsrechtliche Festsetzungen, die für die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme notwendig sind.

Entsprechend wurden die Flächen für den Straßenkörper

als Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind alle technisch notwendigen Einrichtungen, wie Fahrbahnen, Anbindungs- und Kreuzungspunkte, Bankette, Aufschüttungen und Mulden zur Ableitung des anfallenden Regenwassers zu erstellen.

Die Festsetzung erfolgt entsprechend der bereits beschriebenen verkehrs- und städtebaulichen Beschreibung und der dargestellten Regelquerschnitte.

Innerhalb der Straßenverkehrsfläche, im Bereich des südlichen Teilknotenpunktes, ist zur Abführung des anfallenden Oberflächenwassers die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zulässig.

5.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Durch den Bau des neuen Hafens Kiel-Canal und der dazugehörigen Gewerbeflächen entfallen dort bislang vorhandene temporäre Parkplatznutzungen für Messerveranstaltungen.

Diese entfallenden temporären Parkplatznutzungen sollen nunmehr auf die festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung verlagert werden. Es handelt sich dabei ausdrücklich um eine temporäre Nutzung, außerhalb der Veranstaltungszeiten der Messe werden die Parkplatze nicht zugänglich sein.

Mit der Anlage der Parkplätze sind keine weitergehenden Verkehrsverknüpfungen verbunden. Die Zufahrtsmöglichkeit erfolgt ausschließlich von der neuen Verbindungsstraße im Kreuzungsbereich der Ausfahrt zur B 202, so dass verkehrliche Belastungen der anliegenden Wohngebiete ausgeschlossen sind.

6 Grünordnung

6.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die nachfolgenden Ausführungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dem parallel erarbeiteten landschaftsplanerischen Fachbeitrag (Bendfeldt Herrmann Franke, Kiel) entnommen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind bei unvermeidbaren und nicht weiter minimierbaren Eingriffen die betroffenen Funktionen sowie Werte von Natur (Naturhaushalt) und Landschaft (Landschaftsbild) durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich

Pflanzung von Laubbäumen

Im B-Plangebiet sind entlang der Erschließungsstraße und

auf dem Parkplatz Baumpflanzungen vorgesehen, die dem Ausgleich der Eingriffe in den Baumbestand, in den Boden sowie in das Landschaftsbild dienen.

Entlang der Erschließungsstraße nördlich der B 202 sind gemäß der Festsetzungen im B-Plan von Norden aus auf einer Länge von 300 m beiderseits der Straße insgesamt 40 standortgerechte heimische Laubbäume zu pflanzen.

Pflanzqualität: Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, Stammumfang 18 - 20 cm.

24 dieser Bäume dienen dem Ausgleich für Eingriffe in 6 Bäume mit landschaftsprägender Bedeutung. Die verbleibenden 16 geplanten Bäume werden als Ausgleich für Eingriffe in den Boden angerechnet.

Die Bilanzierung hierzu erfolgt durch eine Gegenüberstellung der Herstellungskosten der geplanten Kompensationsmaßnahme (Baumpflanzungen) mit den Herstellungskosten des erforderlichen Ausgleichsbedarfs (Ausgleichsfläche). Die verbleibenden 16 geplanten Bäume (Kompensationsmaßnahme) führen in diesem Sinne bei einer Kostenschätzung von 250 € pro gepflanzter Baum zu einem Kostenaufwand von 4.000 €. Bei einer Kostenschätzung von 2,50 € pro m² Ausgleichsfläche wird mit den 16 Bäumen ein Ausgleichsbedarf von 1.600 m² Fläche kompensiert.

Im Bereich der Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Parkplatz" wird je angefangene vier Parkstände ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum als Hochstamm gepflanzt.

Pflanzqualität: Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, Stammumfang 18 - 20 cm.

Aufgrund der Flächengröße wird von einer Kapazität rund 800 Parkständen ausgegangen, woraus resultiert, dass 200 Bäume gepflanzt werden. Die Baumpflanzungen werden ebenfalls als Ausgleich für Eingriffe in den Boden angerechnet.

Die 200 Bäume (Kompensationsmaßnahme) führen in diesem Sinne bei einer Kostenschätzung von 250 € pro gepflanzter Baum zu einem Kostenaufwand von 50.000 €. Bei einer Kostenschätzung von 2,50 € pro m² Ausgleichsfläche kann mit den Bäumen ein Ausgleichsbedarf von 20.000 m² Fläche kompensiert werden. Da eingeplant werden muss, dass die Bäume erst mit dem Umbau des Parkplatzes gepflanzt werden, wird der Ausgleich allein auf die durch den Parkplatz bedingten Versiegelungen angewendet. Diese führen zu einem Ausgleichsbedarf von nur 18.380 m². Somit wird durch die Baumpflanzungen auf dem Parkplatz ein Ausgleichsbedarf von 18.380 m² Fläche kompensiert. Es verbleibt ein Ausgleichsüberschuss von 1.620 m² (20.000 m² - 18.380 m²) mit einem Ausgleichswert von 4.050 € (1.620 m² x 2,50 € / m²) bzw. alternativ

ein Ausgleichsüberschuss von 16 Bäumen (4.050 € : 250 € pro Baum = 16,2 Bäume) der zur Kompensation weiterer Eingriffe angerechnet werden kann.

Anbringen von Fledermausnistkästen

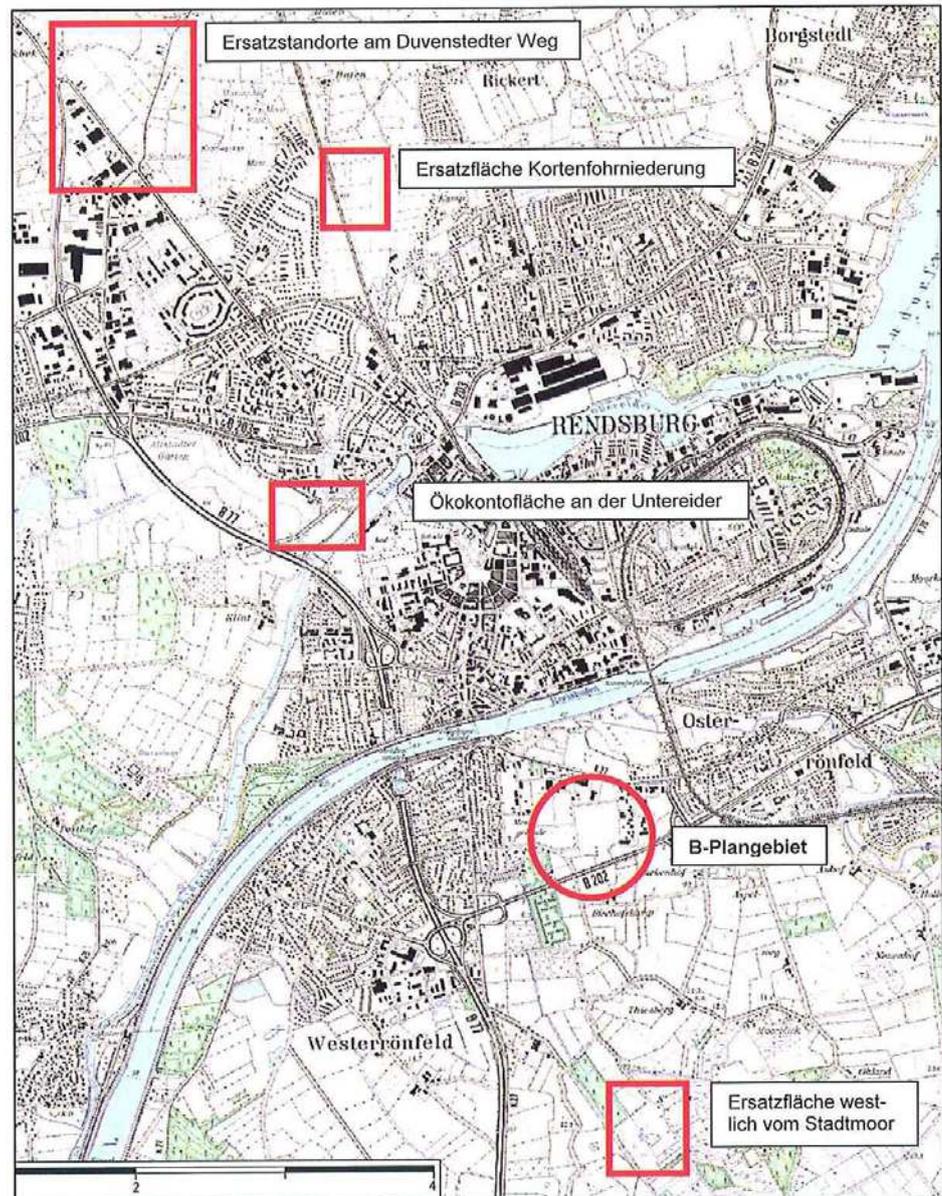
Um die Eingriffe in die Fauna möglichst gering zu halten, sind entsprechend der Kurzstellungnahme zu artenschutzrechtlichen Vorkommen (GFN 2008) vorgezogene unterstützende Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von potentiellen Fledermausquartieren eingeplant.

Durch das Vorhaben kommt es zur Rodung von einigen größeren Laubbäumen (Stamm-Ø mehr als 30 cm) und zur Beseitigung von Waldflächen. Außer für den Bereich der Waldflächen, der auf mögliche Quartiere untersucht wurde und für den keine Nachweise erbracht wurden, können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden. Pauschal wird davon ausgegangen, dass außerhalb des Bereichs vom Wald rund 10 Bäume größerer Stammdurchmesser entfernt werden.

Durch die Anbringung von 10 Fledermauskästen (jeweils 5 Flach und Höhlenkästen) im Bereich der Waldflächen nördlich und südlich der B 202 kann eine Kompensation für die Beseitigung potenzieller Quartiere erreicht werden.

Ersatzmaßnahmen

Da die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangeltungsbereich nicht ausgeglichen werden können, sind Maßnahmen an anderer Stelle vorgesehen. Insgesamt wurden 4 Standorte für die Ersatzmaßnahmen gewählt, deren Lage der folgenden Abbildung entnommen werden kann. Dabei handelt es sich um Ersatzflächen im Bereich des Duvenstedter Wegs, in der Kortenfohrniederung, westlich um Stadtmoor und eine Ökokontofläche an der Untereider.



Lage der Ersatzflächen

Entwicklung einer Feuchtwiese

Die Stadt Rendsburg stellt im Nordosten des Stadtgebietes eine Fläche innerhalb der Kortenfohrniederung als Ersatzfläche zur Verfügung. Die gesamte Kortenfohrniederung ist im Entwicklungsplan des Landschaftsplanes als "Fläche für Ausgleich und Ersatzmaßnahmen". Das Entwicklungsziel orientiert sich an ihrer besonderen Bedeutung für den Wiesenvogelschutz sowie dem Schutz des verbliebenden Feuchtgrünlandes. Die Nutzung ist zu extensivieren. Eine völlige Nutzungsaufgabe ist nicht sinnvoll.

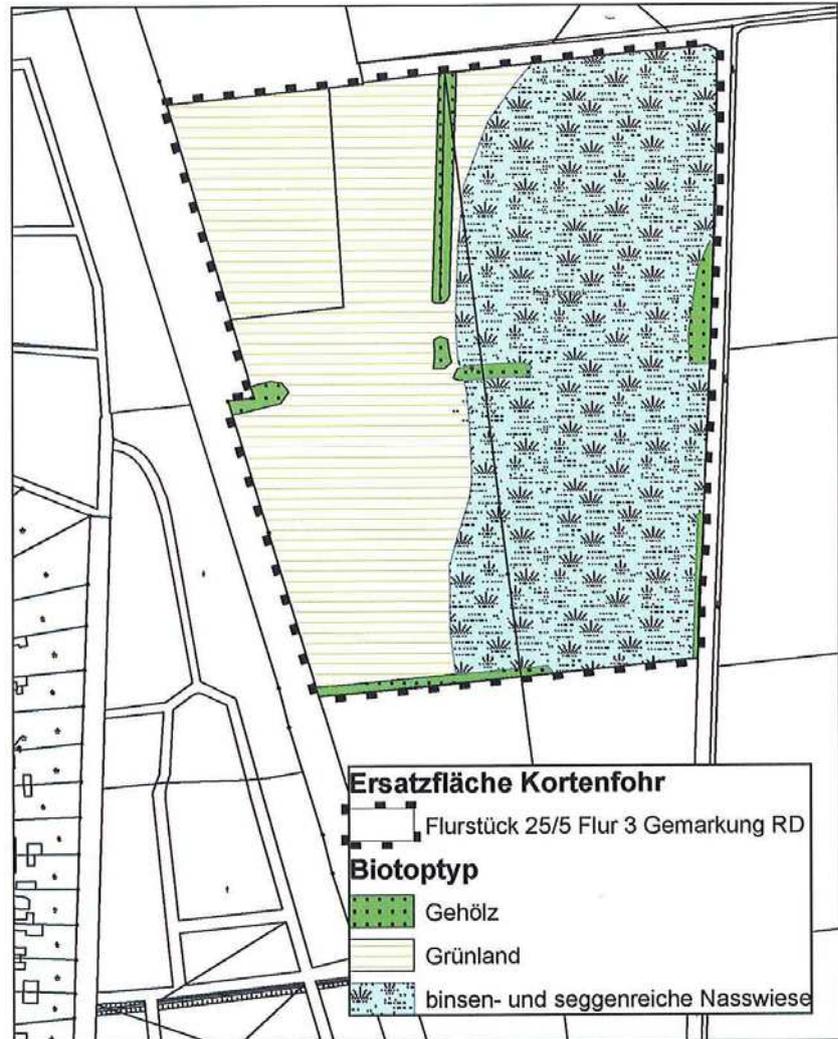
Die zur Entwicklung vorgesehene Fläche liegt auf dem Flurstück 25/2 Flur 3 Gemarkung Rendsburg. Das Flur-

stück besitzt eine Größe von rund 75.500 m². Im westlichen Teilraum befindet sich konventionell bewirtschaftetes Grünland (33.660 m²). Im östlichen Anschluss werden die Flächen feuchter und gehören als binsen- und seggenreiche Naßwiesen zu den besonders geschützten Biotopen gemäß § 25 LNatSchG. Auf der Fläche befinden sich des Weiteren mehrere Knicks und Einzelgehölze.

Das bisher konventionell bewirtschaftete Grünland soll in Zukunft einer natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen werden, damit sich die artenreichen Feuchtwiesen weiter ausbreiten können. Eine Beweidung der Flächen ist nicht geplant. Um jedoch dem Wiesenvogelschutz Rechnung zu tragen sollte eine vollständige Sukzession der Fläche unterbunden werden. Hierfür wird die Fläche einmal im Jahr gemäht. Die Mahd erfolgt nicht vor dem 05. Juli. Auf der Fläche erfolgt keine Bodenbearbeitung, kein Flächenumbruch, keine Düngung und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Von dem Flurstück kann das Grünland mit einer Flächengröße von 33.660 m² im Sinne der Eingriffsregelung als Ersatzfläche zuerkannt werden. Der Rest ist bereits mit hochwertigen Strukturen ausgestattet. Da die Fläche nicht vollständig einer natürlichen Entwicklung (z.B. vollständige Sukzession) zugeführt wird, ist eine vollständige Anrechnung als Kompensation nicht vorgesehen. Es soll allerdings auch keine regelmäßige extensive Bewirtschaftung stattfinden, die zu einer 50 %igen Anrechnung der Fläche führen würde. In diesem Sinne wird die Fläche zu 75 % als Ausgleich angerechnet.

Auf dieser Grundlage wird mit den 33.660 m² der Ersatzfläche eine Ausgleichsleistung von 25.245 m² erzielt. Hiermit wird der Ausgleichsbedarf von 25.245 m² bezüglich des Schutzgutes Boden kompensiert.



Ersatzfläche Kortenfohr

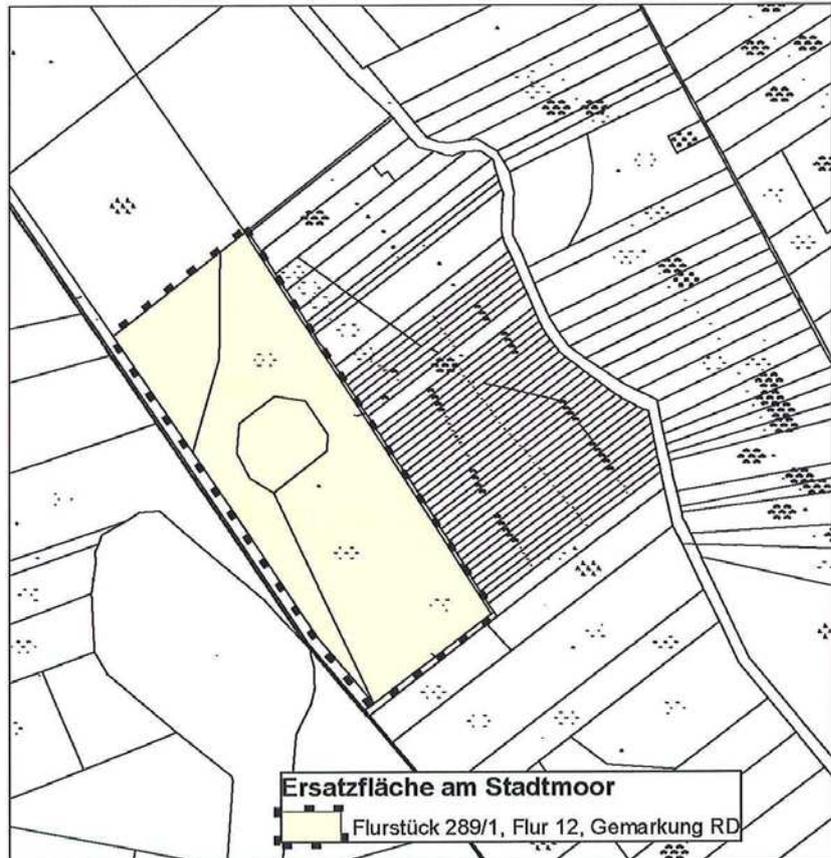
Naturnahe Neuwaldbildung

Die Stadt Rendsburg stellt Teile einer Grünlandfläche am Rand des Stadtmoores für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung. Es handelt sich um das Flurstück 289/1 der Flur 12 in der Gemarkung Rendsburg mit einer Größe von 6,1 ha. Auf der Fläche erfolgt die Anlage eines naturnahen Laubwaldes. Für diesen Raum ist im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes der Stadt eine Eignungsfläche für Neuwaldbildung vorgesehen.

Im Norden des Flurstücks wurde im Jahr 2008 bereits mit der Anlage eines 2,4 ha großen naturnahen Laubwaldes begonnen. Hiervon sind 10.511 m² anderen Vorhaben als Kompensationsmaßnahme zugeordnet. Es verbleiben 13.489 m², die gemäß Absprachen mit der UNB und der Forstbehörde Nord für den B-Plan Nr. 80 als Ersatzmaßnahme angerechnet werden können.

Der südliche Teil der Fläche mit einer Größe von 37.000 m² stellt derzeit leicht gegrüpptes Grünland

(36.700 m²) dar. In Senkenlagen treten stellenweise Flutrasen artenarmer Ausprägung auf. Am östlichen Rand wächst ein kleines Gebüsch (rund 300 m²).



Ersatzfläche westlich vom Stadtmoor

Auf der restlichen Grünlandfläche soll ebenfalls ein naturnaher Laubwald angelegt werden. Die Pflanzung erfolgt auf einer Fläche von 36.700 m². Sie wird entsprechend des bereits angelegten Laubwaldes mit standortgerechten heimischen Baumarten 1. und 2. Ordnung ausgeführt. Der Reihen- und Pflanzabstand sollte hier 2,00 m betragen, wobei die Bäume (Heister) versetzt angeordnet werden. 30 % der Fläche wird als Sukzessionsfläche einer spontanen Besiedlung überlassen. Zum Schutz gegen Wildverbiss wird die gesamte neue Waldfläche mit einem Wildschutzzaun eingegattert. Nach einigen Jahren kann der Wildschutzzaun entfernt werden.

Mit den anrechenbaren 13.489 m² aus der bereits begonnenen Anpflanzung im Norden sowie weiteren 16.706 m² der insgesamt 36.700 m² großen geplanten Neuwaldbildung auf der südlichen Fläche wird eine Ausgleichsleis-

tung von 30.195 m² erzielt. Hiermit wird der Ausgleichsbedarf von 8.568 m² Laubwald, 4.729 m² Gehölzstreifen, 13.521 m² Ruderalflächen bzw. Gebüsch und 3.377 m² Fläche bezüglich des Schutzgutes Boden kompensiert. Es verbleibt auf der Fläche ein Ausgleichsüberschuss $36.700 \text{ m}^2 - 16.706 \text{ m}^2 = 19.994 \text{ m}^2$ naturnaher Neuwaldbildung, der in das Ökokonto der Stadt Rendsburg überführt werden kann um zur Kompensation weiterer Eingriffe zur Verfügung zu stehen.

Knickneuanlage

Im Norden des Stadtgebietes befindet sich zwischen der Schleswiger Chaussee und dem Duvenstedter Weg ein Areal mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und Restbestandteilen einer Knicklandschaft. Die Stadt plant, das Knicknetz in diesem Raum durch Knickneuanlagen zu ergänzen.

Das Gebiet wurde im Landschaftsplan als Eignungsfläche für bauliche Nutzung dargestellt. Dabei sollten die vorhandenen Knicks möglichst erhalten werden. Die derzeitige Flächenverfügbarkeit im Lebens- und Wirtschaftsraum Randsburg sowie die übergemeindlich abgestimmten Entwicklungspotenziale und -prioritäten lassen eine bauliche Entwicklung in absehbarer Zeit allerdings nicht erwarten. So sind z.B. in der Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg die Flächen nicht unter den Prioritätsstufen für gewerbliche Bauflächen aufgelistet.

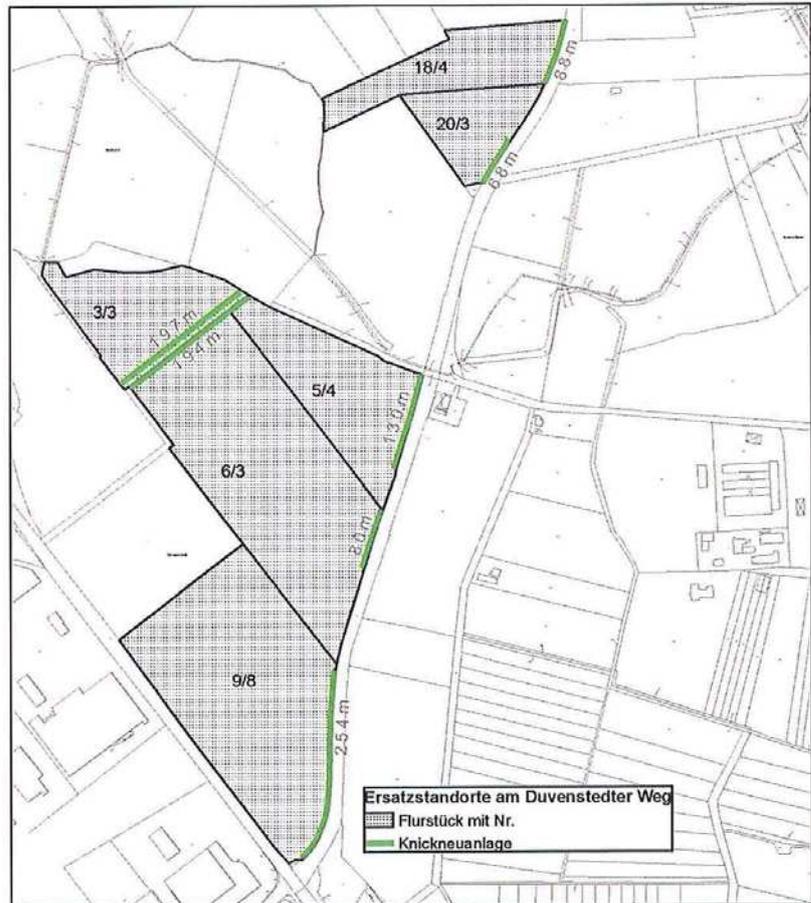
Für den Fall, dass die Grünlandbereiche nordwestlich des Duvenstedter Weges nicht bebaut werden, empfiehlt der Landschaftsplan eine Erhöhung des Struktureichtums durch Verringerung der Nutzungsintensität und Verdichtung des Knicknetzes.

Entlang des Duvenstedter Weges ist gemäß Landschaftsplan die Förderung von Großbäumen anzustreben, gegebenenfalls auch durch Knickneuanlagen mit Überhältern.

Um die B-Plan bedingten Eingriffe in die Knicks ausgleichen zu können wird die Stadt Rendsburg mehrere Knicks auf einer Gesamtlänge von 1.011 m anpflanzen. Um die Zugänglichkeit der Grundstücke zu berücksichtigen werden pauschal 10 m für mögliche Zufahrten abgerechnet, wodurch sich eine Knickgesamtlänge von 1.001 m ergibt. Die Knicks werden auf folgenden Flurstücken gepflanzt:

- Flurstücke 3/3 (197 m), 6/3 (162 m + 80 m), 5/4 (32 m + 130 m), 9/8 (254 m) der Flur 1 in der Gemarkung Rendsburg
- Flurstücke 20/3 (68m) und 18/4 (88 m) der Flur 18 in der Gemarkung Alt Duvenstedt.

Die Lage und die Länge der einzelnen Knicks sind in der folgenden Abbildung dargestellt.



Ersatzstandorte für Knicks

Für die Anlage der Knicks ist ein 1 m hoher Wall aufzusetzen und zweireihig mit standortgerechten Gehölzen der Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Die Pflanzung erfolgt gegeneinander versetzt mit einem Reihenabstand und einem Pflanzabstand von 0,80 m. Beiderseits des Knickfußes ist ein 1 m breiter Saumstreifen von einer Bewirtschaftung freizuhalten.

Um den Vorgaben des Landschaftsplanes Rechnung zu tragen werden in die geplanten straßenbegleitenden Knicks am Duvenstedter Weg in einem Abstand von 50 m knicktypische und standortgerechte Laubbäume (Hochstamm, 3 x verpfl., aus extra weitem Stand, Stammumfang mind. 12-14 cm) als Knicküberhälter gepflanzt. Als Baumart wird Stiel-Eiche empfohlen.

Zwei der geplanten Knicks verlaufen auf einer Länge von rund 190 m parallel zueinander und bilden einen Redder. Die beiden Knicks sind in einem Abstand von 8 m zueinander zu pflanzen.

Mit der Anlage der Knicks wird eine Kompensationsleistung von 1.001 m Knick zuzüglich eines anrechenbaren

Teils der Redderinnenflächen erzielt.

Im Bereich der Redderinnenfläche steht abzüglich der Saumstreifen (2 x 1 m) und der Fahrspur (2 m) ein 4 m breiter Streifen als Kompensationsfläche zur Verfügung. Damit ergibt sich bei der Länge von 190 m eine Flächengröße von 760 m². Diese kann über die Grundfläche eines Knicks (5 m² pro lfd. m Knick) rechnerisch auf eine Knicklänge umgerechnet werden. Hieraus ergibt sich eine zur Kompensation anrechenbare Knicklänge von 152 m.

Insgesamt ergibt sich aus den geplanten Knickneuanlagen eine Kompensationsleistung von 1001 m + 152 m = 1.153 m Knick. Hiermit wird der Ausgleichsbedarf von 1.105 m Knick kompensiert. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 1.153 m – 1.105 m = 48 m Knick, der in das Ökokonto der Stadt Rendsburg überführt werden kann um zur Kompensation weiter Eingriffe zur Verfügung zu stehen.

Abbuchung vom Ökokonto "Goldwiese"

Die Ökokontofläche "Goldwiese" liegt am Nordufer der Untereider südlich vom Klinter Weg auf dem Flurstück 46/16 der Flur 4, Gemarkung Rendsburg. Auf der Wiese wurden



Ökokontofläche „Goldwiese“

temporär überstaute Geländemulden vergrößert und modelliert. Die Wiesennutzung erfolgt extensiv. Für den B-Plan Nr. 80 werden 562 m² von der Ökokontofläche abgebucht und damit die Kompensation des Ausgleichsdefizites von 562 m² Wasserfläche erbracht.

6.2. Bilanz über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz in der Übersicht

Im Folgenden werden der ermittelte Ausgleichsbedarf sowie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt und auf die Erfüllung der Eingriffsregelung überprüft.

Eingriffe	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsbedarf	Ausgleich/ Ersatz
Vollversiegelung 97.205 qm	1 : 0,5	48.602 qm	⇒ Ausgleich im Geltungsbereich: 19.980 m ² über Baumpflanzungen ⇒ Ersatz : 25.245 m ² über Entwicklung einer Feuchtwiese in der Kortenfohniederung und 3.377 m ² über naturnahe Neuwaldbildung am Westrand des Stadtmoores ⇒ vollständig kompensiert
Verlust Knicks 542 m	1 : 1 bis 1 : 3	1.105 m	⇒ kein Ausgleich im Geltungsbereich möglich ⇒ Ersatz : 1.001 m Knickneuanlage sowie Anrechnung von 104 m Knick (über Redderinnenfläche) im Bereich Duvenstedter Weg ⇒ vollständig kompensiert
Verlust von Ruderalflur und Gebüsch 13.521 m ²	1 : 1	13.521 m ² qm	⇒ kein Ausgleich im Geltungsbereich möglich ⇒ Ersatz : 13.521 m ² über naturnahe Neuwaldbildung am Westrand des Stadtmoores ⇒ vollständig kompensiert
Verlust Gewässern 376 m ²	1 : 1	376 m ²	⇒ kein Ausgleich im Geltungsbereich möglich ⇒ Ersatz : 376 m² über Abbuchung vom Ökokonto "Goldwiese" ⇒ vollständig kompensiert
Verlust von Laubwald 4.284 m ²	1 : 2	8.568 m ²	⇒ kein Ausgleich im Geltungsbereich möglich ⇒ Ersatz : 8.568 m ² naturnahe Neuwaldbildung am Westrand des Stadtmoores ⇒ vollständig kompensiert
Verlust von Gehölzstreifen 4.729 m ²	1 : 1	4.729 m ²	⇒ kein Ausgleich im Geltungsbereich möglich ⇒ Ersatz : 4.729 m ² naturnahe Neuwaldbildung am Westrand des Stadtmoores ⇒ vollständig kompensiert
Verlust von landschaftsprägenden Bäumen 6 Stck.	1 : 2 bis 1 : 8	24 Bäume	⇒ Ausgleich: 24 Baumneupflanzungen entlang der neuen Straße ⇒ kein Ersatzbedarf ⇒ vollständig kompensiert

Beseitigung von potentiellen Fledermausquartieren pauschal 10 Stck.	1 : 1	10 Fledermausnistkästen	⇒ Ausgleich: Anbringung von 10 Fledermausnistkästen im Wald nördlich und südlich der B 202 ⇒ kein Ersatzbedarf ⇒ vollständig kompensiert
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	pauschal	Einpassung in die Umgebung	⇒ Ausgleich: Baumpflanzungen ⇒ vollständig kompensiert

Übersicht über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz

6.3. Grünordnerische Festsetzungen

Zur Einbindung des Messeparkplatzes und der Straße in das Landschaftsbild bzw. zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen werden folgende grünordnerische Festsetzungen getroffen bzw. durch vertragliche Regelungen gesichert:

- Im Bereich der Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Parkplatz" ist im direkten Parkplatzbereich zu dessen Gliederung je angefangene vier Parkstände ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen. Jede Baumscheibe muss mindestens 9 m² betragen und von jeglicher Bodenversiegelung freigehalten werden.
- Entlang der Erschließungsstraße nördlich der B 202 sind von Norden aus auf einer Länge von 300 m beiderseits der Straße insgesamt 40 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.
- 4.000 m² innerhalb der Abfahrtschleife südlich der B 202 sind als unversiegelte Fläche herzustellen.
- Auf dem Flurstück 289/1 der Flur 12 in der Gemarkung - Rendsburg ist eine Fläche von 30.195 m² als naturnaher Laubwald aufzuforsten. 30 % der Fläche wird der Sukzession überlassen. Die Ersatzaufforstung ist bis zum Herbst 2010 mit standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen.
- Auf dem Flurstück 25/2 der Flur 3 in der Gemarkung Rendsburg ist eine 33.600 m² große Fläche zur Feuchtwiese zu entwickeln.
- Auf den Flurstücken 3/3, 6/3, 5/4, und 9/8 der Flur 1 in der Gemarkung Rendsburg sowie auf den Flurstücken 20/3 und 18/4 der Flur 18 in der Gemarkung Alt Duvestedt sind zur Kompensation von Eingriffen 1.001 m Knick neu anzulegen.
- Vom Ökokonto "Goldwiese" der Stadt Rendsburg werden 542 m² abgebucht.
- Im Bereich des Waldes nördlich und südlich der B 202 werden insgesamt 5 Fledermausflachkästen und 5 Fledermaushöhlenkästen angebracht (CEF-Maßnahme).

Die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich werden den naturschutzrechtlichen Eingriffen (Parkplatz) zugeordnet.

7 Bodenverhältnisse

Das Grundbauingenieurbüro Neumann aus Eckernförde hat im Zuge der Entwurfsplanung im Juli und Oktober 2008 Baugrunduntersuchungen durchgeführt.

Im Bereich der Baumaßnahme wurden entlang der Landesstraße L 255 und der Anschlussrampen insgesamt 25 Kleinbohrungen bis in Tiefen von 3,00 und 5,00 m unter GOK sowie 10 Rammkernsondierungen bis in Tiefen von 3,00 m unter GOK durchgeführt.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass unterhalb einer 0,20 m bis 0,80 m mächtigen Schicht aus gewachsenen bzw. aufgeschütteten Mutterböden überwiegend gewachsene Fein- und Mittelsande vorliegen.

Lediglich zwischen der Bundesstraße B 202 und dem nördlichen Teilknotenpunkt wurden unterhalb der Mutterböden geringmächtige aufgeschüttete Sande vorgefunden. Diese sind vom Baugrundgutachter nach Beendigung des Bodenaushubs vor Ort dahingehend zu prüfen, ob sie im Baugrund verbleiben können.

In Teilbereichen wurden zudem 0,30 – 0,90 m mächtige Schlufflagen durchteuft, welche aufgrund ihrer Tiefe (OK \geq 3,5 m u. GOK) und geringen Mächtigkeit im Untergrund verbleiben können.

Nach Abtragung der Mutterböden ist der Unterbau/Untergrund für den geplanten Aufbau geeignet. Über den Verbleib/Aushub der rolligen Aufschüttungen ist seitens des Baugrundgutachters im Rahmen einer Baugrundabnahme zu entscheiden.

Die nach Beendigung der Sondierarbeiten gemessenen Wasserstände lagen zwischen 0,50 m und 4,0 m u. GOK. In Abhängigkeit von anfallenden Niederschlägen muss jedoch mit Schwankungen im Wasserspiegel gerechnet werden.

Für den angetroffenen Boden kann ein mittlerer Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \geq 10^{-4}$ m/s angesetzt werden.

8 Lärmuntersuchung

In Auszügen

Verfasser:

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, Neumünster

8.1. Ausgangssituation

In einer vorangehenden Verkehrsuntersuchung wurde festgestellt, dass die vorhandene Anschlussstelle Osterönfeld (B 202 / L 255) für den Prognosezeitraum nicht ausreichend leistungsfähig ist. Durch die geplante Ausweisung von Gewerbegebieten beidseitig der Bundesstraße B 202 sowie der Errichtung eines neuen Hafens am Nord-

Ostsee-Kanal und der damit verbundenen höheren Verkehrsbelastung wird die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle zusätzlich negativ beeinflusst.

Ein Umbau der Anschlussstelle ist aufgrund der nahen Wohnbebauung und der Eisenbahnhochbrücke nicht möglich, so dass zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit sowie zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Verlegung der Anschlussstelle um etwa 500 m Richtung Westen vorgesehen ist.

Der Bau einer Anschlussstelle ist nach 16. BImSchV §1 in Verbindung mit VLärmSchR-97 Nr. 10.1 (2) ein erheblicher baulicher Eingriff und kein Neubau, so dass die Kriterien der wesentlichen Änderung erfüllt werden müssen.

Gleichzeitig ist, selbst wenn es sich um eine Kreuzungsmaßnahme (VLärmSchR-97 Nr. 31) handelt, eine nach Verkehrswegen getrennte lärmtechnische Beurteilung vorzunehmen. Hier sind zum einen der Verkehrsweg L 255 und zum anderen der Verkehrsweg B 202 zu untersuchen.

Verkehrsweg L 255:

Die Landesstraße L 255 wird über die heutige Kreisstraße K 27 (Am Kamp) an die verlegte Anschlussstelle Osterrönfeld (B 202 / L 255) geführt. Nach 16. BImSchV §1 gilt für den Verkehrsweg aufgrund des Neubaus zwischen zwei Verknüpfungspunkten auf einer deutlich gegenüber des Bestandes abweichenden Trasse die Betrachtung als Neubau mit Lärmvorsorge, sofern die IGW überschritten werden.

Verkehrsweg B 202:

Die Baulänge im Zuge der Bundesstraße B 202 erstreckt sich über ca. 1.050 m. Sie umfasst den Bau und den Anschluss der vier Ein- und Ausfädelungstreifen. Die beiden Ausfädelungstreifen sowie der nördliche Einfädelungstreifen werden bis zu den angrenzenden Anschlussstellen geführt und übernehmen somit die Funktion einer Verflechtungsspur. Nach 16. BImSchV §1 in Verbindung mit VLärmSchR-97 Nr. 10.1 (2) sind ineinander übergehende Ein- und Ausfädelungstreifen, wie dies zwischen der neuen Anschlussstelle B 202 / L 255 und der bestehenden Anschlussstelle B 202 / K 27 geplant ist, keine durchgehenden Fahrstreifen im Sinne des Neubaubegriffes. Es handelt sich daher beim Bau der Anschlussstelle B 202 / L 255 im Zuge des B-Planes Nr. 80 um einen erheblichen baulichen Eingriff, der eventuell eine wesentliche Änderung hervorruft, die dann zu Lärmschutzansprüchen führen könnte.

8.2. Lärmvorsorge

Grundsätze der Lärmvorsorge

Die Lärmvorsorge soll eine unzumutbare Einwirkung von Verkehrslärm auf die Nachbarschaft beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen vermeiden. Als

Rechtsgrundlage sind die bereits oben genannten § 41ff. des BImSchG sowie die 16. BImSchV maßgebend. Entsprechend der Rechtsgrundlagen wird zwischen dem Bau und der wesentlichen Änderung einer Straße unterschieden. Während mit dem Bau der Neubau einer Straße erfasst wird, berücksichtigt eine wesentliche Änderung die Veränderung der Lärmsituation in Folge eines erheblichen baulichen Eingriffs an der Straße.

Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn durch den erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel am Immissionsort um 3 dB(A) erhöht wird, ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts erstmals erreicht oder ausgehend von diesen Pegeln weiter erhöht wird. Eine Ausnahme bilden Gewerbegebiete, in denen diese Pegel bereits überschritten sind und durch die Maßnahme weiter ansteigen. Dieser Fall ist nicht als wesentliche Änderung zu werten.

Der Tatbestand des „Neubaus“ wird für den Verkehrsweg der Landesstraße L 255 erfüllt. Der Verkehrsweg der Bundesstraße B 202 erfüllt dagegen nur den Tatbestand des „erheblichen baulichen Eingriffs“, für den der Nachweis auf wesentliche Änderung zu führen ist.

Immissionsgrenzwerte für Lärmvorsorge

Werden die in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten, sind Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Diese sollen gewährleisten, dass die Immissionsgrenzwerte für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht eingehalten werden.

Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen der Bauleitplanung. Die Wohnbebauung im Bereich der Straßen Am Schießstand und Wilhelminenweg befinden sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Für die Bebauung wurde die Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft anhand der tatsächlichen Art der baulichen Nutzung und der Darstellung in der 35. F-Plan-Änderung der Stadt Rendsburg als allgemeines Wohngebiet ermittelt.

Es ergeben sich folgende Immissionsgrenzwerte für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht.

Reine und Allgemeine Wohngebiete (WR, WA):

Tag: 06.00 - 22.00 Uhr: 59 dB(A)

Nacht: 22.00 - 06.00 Uhr: 49 dB(A)

Die Gebäude im Bereich des Sondergebietes (Schule) werden nur tagsüber genutzt, so dass die Immissionsgrenzwerte für den Zeitbereich Nacht keine Berücksichtigung finden. Im Folgenden werden die Immissionsgrenzwerte für den Beurteilungszeitraum Tag dargestellt.

Sondergebiet (SO):
Schulen:
Tag: 06.00 - 22.00 Uhr: 57 dB(A)

8.3. Grundlagen der Untersuchung

Für die schalltechnische Untersuchung wurden folgende Grundlagen herangezogen:

Berechnung der Emissionen und Schallausbreitung:

- RLS-90, Richtlinie für den Schallschutz an Straßen, Ausgabe 1990
- VLärmSchR-97, Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, Ausgabe 1997

Beurteilung der Immissionen an der Bebauung:

- 16. BImSchV, 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung), 12. Juni 1990

Weitere Grundlagen sind:

- Straßenverkehrszählung 2005, Straßenbauverwaltung
- Gesamtverkehrsuntersuchung nördlich und südlich des Nord-Ostsee-Kanals, Wasser- und Verkehrskontor GmbH (Stand: 29. Juni 2007)
- Straßenbauentwurf, Wasser- und Verkehrskontor GmbH (Stand 06. November 2008)

8.4. Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung

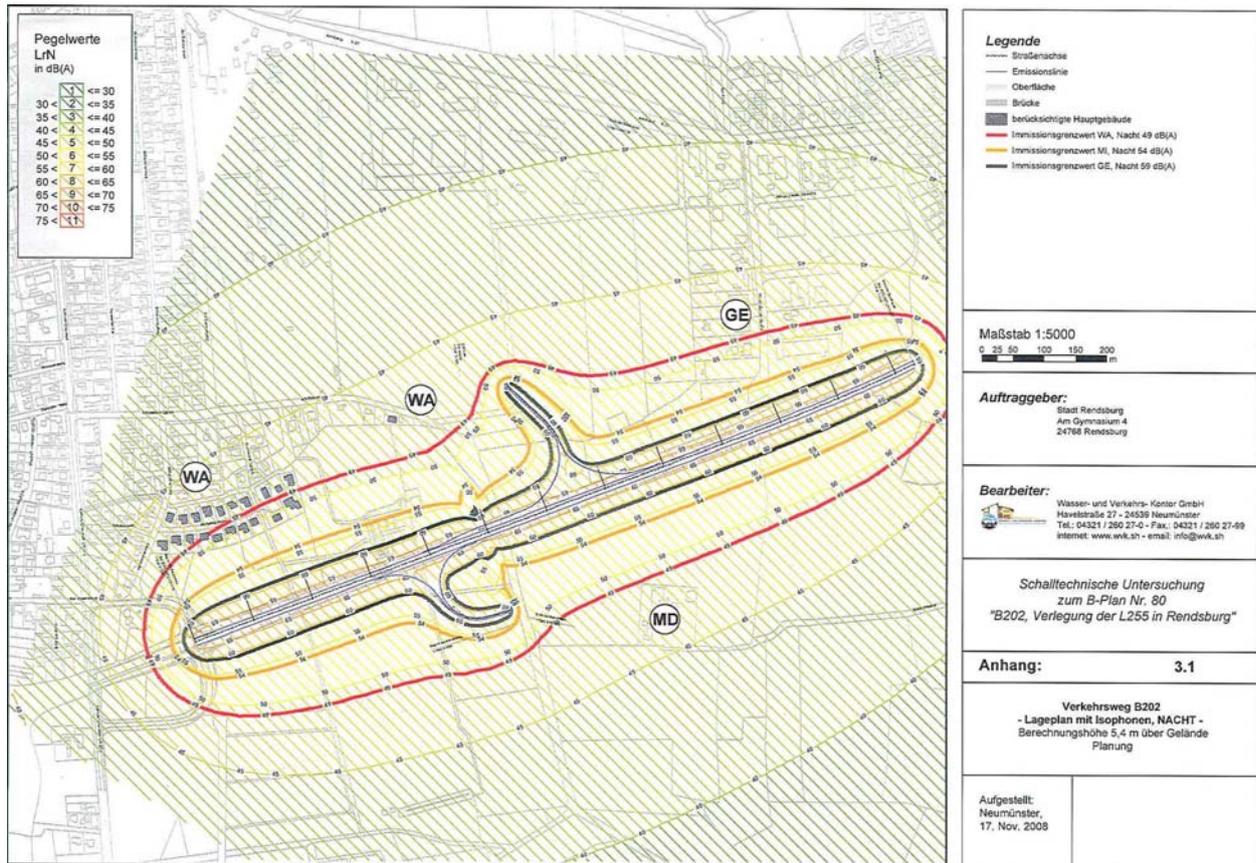
Bei der Ermittlung der Betroffenheit sind jeweils zwei Berechnungspunkte je Gebäudefassade und je Geschosslage berücksichtigt. Die Untersuchung ist unabhängig davon durchgeführt, welcher Art die vorhandenen Außenbauteile der Gebäude sind und in welcher Form die Räumlichkeiten genutzt werden.

Bundesstraße B 202

Eine grafische Darstellung der Lage der Immissionsorte ist für den Verkehrsweg Bundesstraße B 202 nachfolgend dargestellt.

Die Ergebnisse der Berechnung für das Prognosejahr 2025 zeigen, dass die Kriterien für die wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV infolge der Schallimmissionen aller Streckenabschnitte des Verkehrsweges Bundesstraße B 202 an keiner Gebäudefassade erfüllt sind.

Bei der Maßnahme handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung, da der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms zwar erhöht wird, jedoch nicht um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 60 / 70 dB(A).

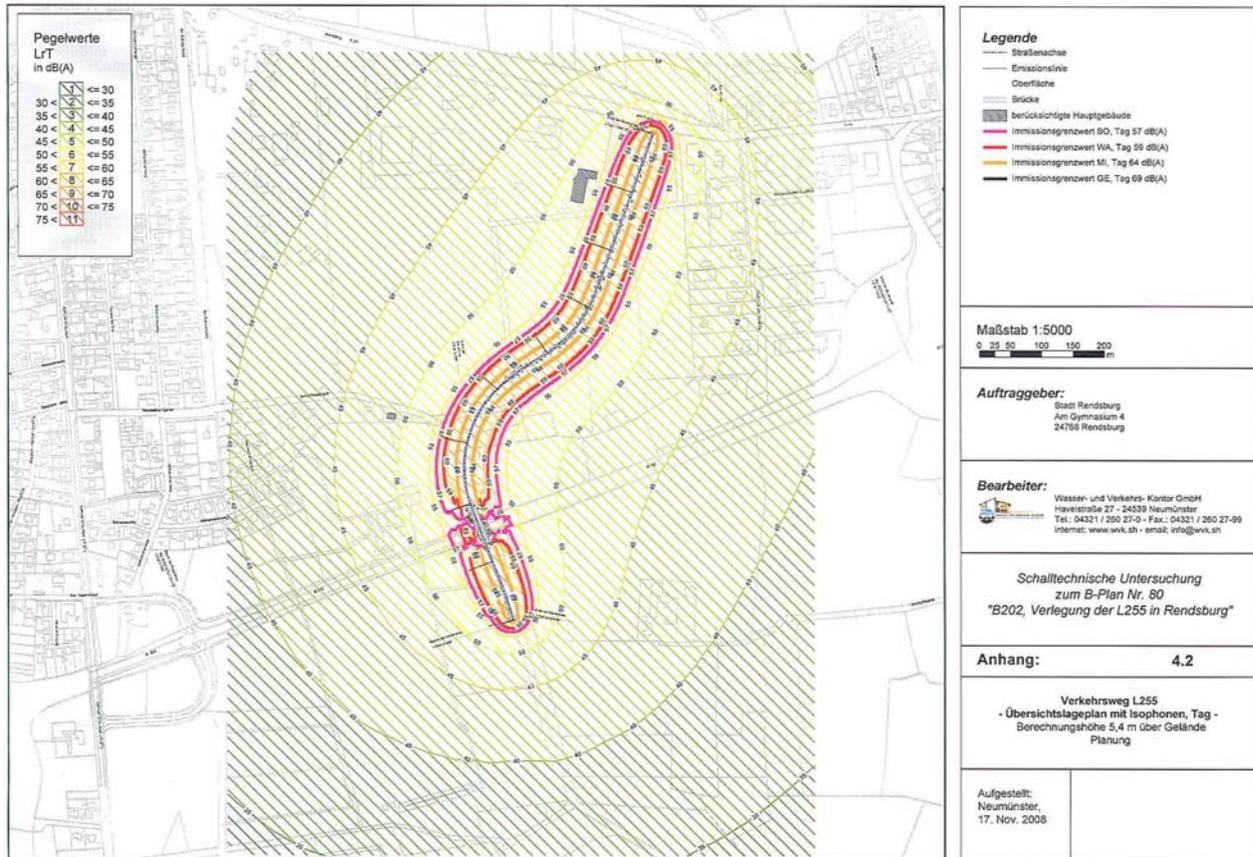


Landesstraße L 255

Eine grafische Darstellung der Lage der Immissionsorte ist für den Verkehrsweg Landesstraße L 255 nachfolgend dargestellt.

Die Ergebnisse der Berechnung für das Prognosejahr 2025 zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV infolge der Schallimmissionen aller Streckenabschnitte des Verkehrsweges Landesstraße L 255 an keiner Gebädefassade überschritten werden. Es liegt infolge des Neubaus keine Betroffenheit vor.

Die schalltechnische Berechnung ergab, dass keine Betroffenheit an den Gebäuden im Bereich des Ausbauabschnittes der Bundesstraße B 202 wie auch des Neubauabschnittes der Landesstraße L 255 zu verzeichnen sind. Damit entsteht keine Anspruchsberechtigung der Eigentümer der Wohnbebauung auf Lärmschutz.



9 Entsorgung / Regenwasserentwässerung

Als Trasse für die verschiedenen Versorgungsleitungen wird die östliche Seite der L 255 zwischen der Fahrbahn und dem Radweg vorgesehen.

Für die Telekom ist eine Querung unter der B 202 auf der östlichen Seite am Fuß des Brückenbauwerkes notwendig. Der weitere Verlauf des Glasfaserkabels orientiert sich an der östlichen Seite der L 255 zwischen der Fahrbahn und dem Radweg.

Die Beschilderung nach der StVO erfolgt außerhalb des B - Planverfahrens in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde, der Polizei und den beteiligten Baulastträgern der Straßen.

Bestehende Entwässerungsanlagen

Die Entwässerung der vorhandenen Fahrbahn der B 202 erfolgt über beidseitig des Straßenkörpers verlaufende Versickerungsmulden und Straßenbegleitgräben bzw. über die Bankettflächen.

Geplante Entwässerungsanlagen

Das anfallende Oberflächenwasser wird vorwiegend weiter in Versickerungsmulden und Gräben, die beidseitig der Fahrbahnen angeordnet sind, geleitet. In Bereichen, in denen wegen örtlichen Gegebenheiten keine Mulde bzw. kein Graben angelegt werden kann, erfolgt die Entwässe-

rung über Regenwasserkanäle, welche das Oberflächenwasser in den ebenfalls geplanten Regenrückhalteraum (zukünftig RRR genannt) leiten. Die Einzugsgebietsgrößen sind auf den zukünftigen Fall des Ausbaus der Bundesstraße B 202 zu einem 4-streifigen Querschnitt als Verlängerung der Bundesautobahn A 210 bemessen.

Regenrückhalteraum (RRR)

Eingeschlossen von der L 255 und der nördlichen Rampe der B 202 ist der RRR geplant. Es ist auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen. Aufgrund der baulichen Verhältnisse des RRR ist die Speicherung anfallendes Oberflächenwassers auch für ein 100-jähriges Regenereignis ohne Rückstau in den Verkehrsraum möglich.

Ausbau der Verbandsgewässer

Hambergen

Der vorhandene Verlauf des Verbandsgewässers Hambergen ist im Ausbaubereich der südlichen Ein- und Ausfahrtsrampen umzulegen.

Meesdick

Die Verrohrung der Meesdick ist wegen der Straßenverbreiterung auf der nördlichen Seite um ca. 9,00 m und auf der südlichen Seite um ca. 10,00 m zu verlängern.

10 Flächengrößen

Plangeltungsbereichsgröße:	12,2 ha	100 %
Davon:		
Straßenverkehrsflächen:	8,4 ha	69 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	3,8 ha	31 %

11 Umweltbericht

Bendfeldt • Herrmann • Franke
Landschaftsarchitekten BDLA
Jungfernstieg 44
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de

11.1. Einleitung

11.1.1. Anlass

Mit der Entwicklung des "Neuen Hafens Kiel-Canal" am Nord-Ostsee-Kanal und angeschlossener Gewerbegebiete sowie der Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes südlich der B 202 wird der Anteil des Schwerlastverkehrs insbesondere in Richtung Bundesautobahn A 210 steigen. Um die zu erwartenden Verkehrsaufkommen abwickeln zu können, ist geplant, eine neue An-

schlussstelle B 202 / L 255 mit der Anbindung der geplanten Gewerbegebiete herzustellen. Für den nördlichen Teilabschnitt der neuen L 255 ist bereits ein B-Planverfahren seitens der Gemeinde Osterrönfeld mit dem B-Plan Nr. 33 B abgeschlossen. Um die Planungen im südlichen Abschnitt mit der Anschlussstelle an die B 202 umsetzen zu können, stellt die Stadt Rendsburg die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und den planfeststellungsersetzenden B-Plan Nr. 80 "Anschluss B 202 / Am Kamp (K 27) auf.

11.1.2. Aufgabe und Inhalt des Umweltberichts

11.1.2.1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 80 wurde am 6. Mai 2003 gefasst. Das Verfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom November 2006 durchgeführt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer **Umweltprüfung** (UP). Diese führt die erforderlichen Prüfungen unter einem Dach zusammen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 ist zu prüfen, ob die Planung erhebliche Auswirkungen hat auf:

- a) Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genann-

ten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (Abs. 2),
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Abs. 3) sowie
- falls ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden kann, die Anwendung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission (Abs. 4).

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde am bereits frühzeitig im Rahmen des Gesamtvorhabens im März 2008 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bei der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 31.03.2008 bis zum 02.05.2008 entsprechend aufgefordert, Informationen und Unterlagen, die ihnen vorliegen, für eine UP zur Verfügung stellen. Entsprechende Unterlagen oder sonstige Informationen wurden nicht vorgelegt, so dass die Stadt Rendsburg im Sinne des § 4a Abs. 6 BauGB davon aus gehen konnte, dass entsprechende Belange nicht betroffen sind, deren Inhalt die Stadt Rendsburg daher nicht kennt oder hätte kennen müssen und für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung sind und dementsprechend nach § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägung) nicht berücksichtigt werden können (eingeschränkte Präklusion).

11.1.2.2. Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt worden.

11.1.3. Beschreibung des Vorhabens

11.1.3.1. Ziele und Inhalte des F-Planes

Zielsetzung für die 41. Änderung des F-Planes ist die Schaffung von Rechtsgrundlagen zum Bau einer neuen Anschlussstelle B202 / L255 mit der Anbindung an die geplanten Gewerbegebiete des Neuen Hafens Kiel-Canals und des interkommunalen Gewerbegebiets.

In der Planzeichnung ist der gesamte Plangeltungsbereich mit einer Größe von 12,2 ha als Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

11.1.3.2. Ziele und Inhalte des B-Plans

Mit dem B-Plan Nr. 80 sollen die Inhalte der 41. Änderung des F-Planes verbindlich festgesetzt werden.

Bezüglich der Umweltbelange sind in der Planzeichnung folgende Darstellungen getroffen worden:

Der **Geltungsbereich** umfasst eine rund 12,2 ha große Fläche. Sie beinhaltet einen Teil der B 202 zwischen den Ausfahrten zur K 27 und zur L 255 sowie südlich und nördlich anschließende Flächen.

- Ein großer Anteil des Plangeltungsbereiches ist als **Straßenverkehrsfläche** dargestellt.
- Eine rund 3,8 ha m² große Fläche im Nordwesten erhält die Zuweisung als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "**Parkplatz**".
- Am südlichen und am nordöstlichen Rand des geplanten Parkplatzes ist die **Erhaltung von Gehölzstreifen** festgesetzt.
- Auf der Fläche der nördlich geplanten Anschlusschleife ist ein **Regerückhaltebecken** festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen im Textteil-B enthalten weitere Vorgaben. Insbesondere ist festgesetzt, dass innerhalb der Abfahrtschleife südlich der B 202 **4.000 m² als unversiegelte Fläche** herzustellen ist. Des Weiteren treffen sie Aussagen zur Anpflanzung von Bäumen, dem Anbringen von Fledermauskästen und der Zuweisungen von Ersatzmaßnahmen.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

11.1.3.3. Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plangebietes umfasst eine Fläche von rund 12,2 ha. Davon nehmen Straßenverkehrsflächen rund 8,4 ha und Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Parkplatz" 3,8 ha in Anspruch.

11.1.4. Ziele des Umweltschutzes

11.1.4.1. Fachgesetze

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 19 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

§ 19 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

§ 34 Abs.1 BNatSchG: "Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen."

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen sind in § 34 Abs. 2 bis Abs. 4 BNatSchG geregelt. Dem gemäß ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es sei denn, es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, und zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen an anderer Stelle sind nicht gegeben.

§ 35 BNatSchG: "§ 34 ist entsprechend anzuwenden bei (...) 2. Sonstigen Plänen (...).

§ 42 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschütz-

ten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
Für Waldflächen gelten die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG).
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
§ 1a Abs. 1 WHG: "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird."
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."
§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

11.1.4.2. Schutzgebiete und -objekte

- **Fauna-Flora-Habitat (FFH) -Gebiet gemäß Richtlinie 92/43/EWG**
Der Plangeltungsbereich liegt 300 m südwestlich des FFH-Gebietes DE-1724-302 "Wehrau und Mühlenau". Dieses gehört zu dem System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (Natura 2000), das gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. März 1992 (FFH-RL) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken können, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen.
- **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §25 LNatSchG**
Im Plangeltungsbereich befinden sich Teilbereiche eines gemäß § 25 LNatSchG geschützten Kleingewässers. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten. Gemäß § 64 LNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 25 LNatSchG beantragt werden.
- **Regelungen zu Knicks gemäß § 25 LNatSchG**
Im Plangeltungsbereich befinden sich mehrere Knicks, die ebenfalls den Regelungen des § 25 LNatSchG unterliegt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, sind verboten. Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 Ausnahmen zulassen bzw. gemäß § 64 Abs. 2 LNatSchG auf Antrag Befreiungen von den Verboten gewähren.
- **Wald gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)**
Die Waldstücke nördlich und südlich der B 202 unterliegen aufgrund ihrer Ausprägung den Vorschriften des Landeswaldgesetzes. Gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten."
- **Landschaftsbestimmende Einzelbäume**
Im untersuchten Raum befinden sich mehrere landschaftsprägende Einzelbäume, deren Beseitigung gegebenenfalls als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit als Eingriff zu sehen ist.
- **Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 10 Abs. 2 BNatSchG**
Im Plangeltungsbereich ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG zu rechnen. Es wurden auch Fledermäuse

beobachtet, die darüber hinaus gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt sind.

Gemäß § 42 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Zugriffsverbote. Über § 62 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

- **Boden gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

- **Gewässer gemäß Landeswassergesetz (LWG)**

Sowohl das Grundwasser als auch die Oberflächengewässer genießen gesetzlichen Schutz gemäß dem LWG. Bewirtschaftungen und Nutzungen werden hierin geregelt.

- **Archäologische Denkmale gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

Im näheren Umfeld des Plangeltungsbereichs befinden sich drei archäologische Denkmale. Es ist davon auszugehen, dass sich weitere Kulturdenkmale auch innerhalb vom Plangeltungsbereich befinden können.

11.1.4.3. Planerische Vorgaben

11.1.4.3.1. Gesamtplanung

- **Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein**

Der Plangeltungsbereich gehört zum Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen mit Zuordnung zum Mittelzentrum Rendsburg.

- **Regionalplan für den Planungsraum III (2000)**

Der Untersuchungsraum gehört zum Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen mit Zuordnung zum Mittelzentrum Rendsburg. Folgende Aussagen des Regionalplans beziehen sich konkret auf die örtliche Situation:

Vorrangige Aufgabe ist es, den Wirtschaftsraum Rendsburg zu stärken durch Ansiedlung von Einrichtungen des Technologietransfers, Aufwertung der Funktion als Messestandort sowie durch den Ausbau der bereits vorhandenen Infrastruktur der Aus- und Weiterbildung.

- **Flächennutzungsplan der Stadt Rendsburg (1966, z.T. 35. Änderung 2004):** Die 41. F-Plan-Änderung überlagert Teile einer F-Plan-Darstellung, die sich im Jahr 1999 durch einen Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Osterrönfeld ergeben hat sowie Teile der 35. Änderung des F-Planes.

Ursprünglich befand sich der Großteil der zu überpla-

nenden Fläche innerhalb des Gemeindegebietes von Osterrönfeld. Durch Gebietsänderungsvertrag von 1999 wurde diese an die Stadt Rendsburg übertragen. Die ursprünglichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes von Osterrönfeld mussten übernommen werden und gelten solange fort, bis die neue Gebietskörperschaft diese ändert. Die Darstellung aus dem F-Plan Osterrönfeld ist „Sonderbaufläche Messe“.

Die 35. Änderung des F-Plans umfasst einen wesentlichen Teil der 41. Planänderung. Hierin ist ein geplanter Anschluss an die B 202 mit einer Verbindung nach Norden über die Straße Neuwerker Gärten beabsichtigt.

- **Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (2009)**

Für den Raum südlich der B 202 und für Flächen nördlich der B 202 werden Entwicklungspotenziale für gewerbliche Bauflächen erster Priorität (Zeitraum 2008 – 2015) und für den Standort des Messeparkplatzes Entwicklungspotenzial für eine gewerbliche Baufläche zweiter Priorität (Zeitraum 2016 – 2020) dargestellt.

11.1.4.3.2. Landschaftsplanung

- **Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999**

Das Landschaftsprogramm enthält für den Geltungsbereich keine planerischen Aussagen.

- **Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (2000)**

Der Landschaftsrahmenplan enthält keine Darstellungen für den Plangeltungsbereich.

- **Landschaftsplan der Stadt Rendsburg (2002)**

Der Landschaftsplan der Stadt Rendsburg stellt für den Plangeltungsbereich der 41. F-Planänderung bzw. des B-Planes Nr. 80 nördlich und südlich der B 202 größtenteils Eignungsflächen für bauliche Nutzung dar. Für die westlich angrenzenden Waldbereiche und für eine Teilfläche nördlich der B 202 gibt es im Entwicklungsplan keine Darstellung von Planungsvorgaben im Sinne einer Veränderung. Dieses bedeutet einen grundsätzlichen Erhalt dieser Flächen.

Der Erläuterungsbericht gibt weitere Empfehlungen für die Waldbereiche. Für die nördlich der B 202 gelegene Laubwaldparzelle ist eine Erhaltung und Entwicklung als naturnahe Waldfläche sowie eine Rücknahme der Entwässerung vorgesehen. Das südlich der B 202 gelegene Laubwaldstück ist als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt und soll als ungenutzte Naturwaldparzelle erhalten bleiben. Im Bereich der Tümpel soll die Beschattung durch gelegentliche Pflegemaßnahmen vermindert werden. Des Weiteren wird eine Rücknahme der Entwässerung empfohlen.

11.1.4.4. Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung der 41. Änderung des F-Planes und des B-Planes Nr. 80

Die vorgenannten Planungsziele weisen auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Errichtung einer Anschlussstelle an die B 202 im nördlichen Teil und die Errichtung einer Anschlussstelle an die B 202 im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs hin.

Als naturschutzrechtliche Vorgaben sind mehrere gemäß § 25 LNatSchG geschützte Biotope, einige landschaftsprägende Bäume sowie gemäß § 10 Abs. 2 Nr 10 und Nr. 11 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten zu berücksichtigen.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass die Planungen in einem Raum liegen, für den sich keine grundsätzlichen Konflikte hinsichtlich der Umweltschutzgüter ergeben.

Hinsichtlich der vorhandenen gemäß § 25 LNatSchG geschützten Biotope ist eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen nur mit einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen der planerischen Abwägung möglich.

Hinsichtlich der aktuellen Darstellung im Landschaftsplan der Stadt Rendsburg ist an dieser Stelle anzumerken, dass auch hierin im betroffenen Raum großflächig Eignungsflächen für bauliche Nutzung dargestellt sind und sich somit keine grundsätzlichen Konflikte ergeben. Die mit der 35. Änderung des F-Planes bereits geplante Anschlussstelle wird im LP allerdings noch nicht berücksichtigt. Für die hier liegenden Waldrandbereiche und eine Grünlandfläche nördlich der B 202 gibt es keine Planungsvorgaben im Sinne einer Veränderung. Dieses bedeutet, dass der Erhalt dieser Flächen angestrebt wird. Im Erläuterungsbericht werden Entwicklungsvorschläge gegeben.

Trotz der über die Plandarstellungen des LP hinausgehende Flächeninanspruchnahme durch die Anschlusschleife können die im Landschaftsplan genannten Ziele grundsätzlich weiterhin verfolgt werden. Die geringfügige Inanspruchnahme von Waldrandbereichen sowie einer Grünlandfläche nördlich der B 202, die isoliert zwischen einer Eignungsfläche für bauliche Nutzung und der B 202 liegt, wird für vertretbar gehalten.

11.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Umweltprüfung werden Daten aus dem parallel in Bearbeitung befindlichen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) zum B-Plan Nr. 80 verwendet und im Umweltbericht in gekürzter Form dargestellt.

11.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung und Auswirkungen und Maßnahmen

11.2.1.1. Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes der Vegetation bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im Frühherbst 2008 durchgeführt wurde. Die Ergebnisse zum Plangeltungsbereich sind im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) zum B-Plan Nr. 80 dargestellt.

Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch Ableitungen aus den erfassten Biotoptypen, aus vorhabenbezogene Untersuchungen zum Thema Boden, Fauna und Lärm sowie aus weiteren vorhandene Datengrundlagen.

Folgende vorhabenbezogene Informationsquellen wurden genutzt:

- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LPF) zum B-Plan Nr. 80 "Anschluss B 202 / Am Kamp (K 27) der Stadt Rendsburg (BHF 2008)
- Straßenanbindung B 202 bei Osterrönfeld - Kurzstellungnahme zu artenschutzrechtlichen relevanten Vorkommen durch die Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN 2008)
- Baugrunduntersuchung zur Anbindung des B-Plangebiets Nr. 79 und des Firmengeländes der Fa. Repower an die B 202 (Neumann 2008)
- Lärmtechnische Untersuchung zur B 202 – Verlegung der L 255 in Rendsburg (Wasser- und Verkehrs-Kontor 2008).

Folgende weitere Datengrundlagen wurden verwendet:

- Landschaftsplan der Stadt Rendsburg (2002)
- Landschaftsplan der Gemeinde Osterrönfeld (1998)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2000)
- Umweltverträglichkeitsstudie zum interkommunalen Gewerbegebiet Rendsburg-Eckernförde (Bendfeldt • Schröder • Franke 2005)
- Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben "Neuer Hafen Kiel-Canal in der Gemeinde Osterrönfeld" (Bendfeldt • Herrmann • Franke 2008)

- Fachgutachten Fauna zur "UVS zum Gewerbegebiet südlich der B 202 in Rendsburg und Osterrönfeld" (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH / GFN 2005)
- Schaffung eines Hafenstandortes in der Gemeinde Osterrönfeld – Faunistischer Fachbeitrag (GFN 2008b)
- Lärmaktionsplan der Stadt Rendsburg (Lärmkontor GmbH 2009, unveröffentlichter Entwurf)

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt entsprechend der Ausarbeitungen im o.g. LPF gemäß dem Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und Ministerium für Umwelt Natur und Forsten 1998) in "allgemeine Bedeutung" und "besondere Bedeutung". Die Bewertung wird für jedes Schutzgut durchgeführt.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die vorteilhaften sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen

Die in der Begründung zum B-Plan Nr. 80 sowie dem zugeordneten Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) getroffenen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Umweltbericht zusammenfassend aufgeführt.

11.2.1.2. Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Vorhabenbezogene Untersuchung	Baugrunduntersuchungen (Neumann 2008).
Beschreibung	Der Geltungsbereich wird von sandigen Böden mit sehr geringer natürlicher Ertragsfähigkeit geprägt.
Vorbelastung	Versiegelungen durch Verkehrsflächen, Abgrabungen im Bereich der alten Schießstände.
Bewertung	Bewertungskriterien: Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.

	Die durch aktuelle bzw. vormalige anthropogene Nutzung überprägten Böden besitzen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation: Die Planung führt zu einer großflächigen Versiegelung (rund 9,7 ha) von Böden mittlerer Bedeutung. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung: Aufgrund vergleichbarer Planungsinhalte ergeben sich keine veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Gegenüber der aktuellen Situation großflächige Versiegelung von Boden
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Im Plangeltungsbereich: Baumpflanzungen. Außerhalb vom Plangeltungsbereich: Entwicklung einer Feuchtwiese, Naturnahe Neuwaldbildung.

11.2.1.3. Schutzgut Wasser - Grundwasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Altlasten. Fließgewässer, Kleingewässer.
Vorhabenbezogene Untersuchung	Baugrunduntersuchungen (Neumann 2008).
Beschreibung	<u>Grundwasser</u> : Grundwasserkörper der Geest mit geringer Schutzfunktion der Deckschichten. Die Grundwasserflurabstände liegen zwischen 1,10 und 3,10 m, bzw. in einem Fall bei 0,5 m. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt zum NOK. <u>Oberflächengewässer</u> : Im Plangeltungsbereich sind Randbereiche von Kleingewässern sowie mehrere Gräben vorhanden.
Vorbelastung	Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich der versiegelten Straßen. An der B 202 Schadstoffeinträge aus Verkehrsemissionen und Tausalzen
Bewertung	<i>Bewertungskriterien</i> : Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Flächen unterliegen diversen Stoffeinträgen und besitzen großflächig allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser. Die Gräben sind von allgemeiner, die Kleingewässer aufgrund ihrer annähernd naturnahen Entwicklung von besonderer Bedeutung.

Auswirkungen durch das Vorhaben	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Durch die ermöglichten großflächigen Versiegelungen (9,7 ha) wird die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet beeinträchtigt.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Aufgrund vergleichbarer Planungsinhalte ergeben sich keine veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p><u>Nachteilig:</u> Gegenüber der aktuellen Situation Beeinträchtigung der Grundwassererneuerung durch großflächige Versiegelungen.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da auch hierdurch große Versiegelungsflächen ermöglicht werden.</p>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass das Grundwasser und die Kleingewässer nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden erfüllt.

11.2.1.4. Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Beschreibung	Über der Fläche des Gesamtvorhabens herrscht ein gewisses Freiraumklima vor, das sich durch seine stärkeren klimatischen Reize von den eher durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Siedlungsflächen unterscheidet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen ein Kaltluftproduktionsgebiet dar. Die Waldstücke besitzen klimaausgleichende Funktion. Ein relevanter Eintrag aus diesem Gebiet als Frischluft in belastete Siedlungsgebiete findet nicht statt.
Vorbelastung	B 202 mit Neigung zur Wärmebildung.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen.</p> <p>Da weder herausragende klimatische Funktionen noch deutliche Vorbelastungen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Veränderung des vorhandenen Freiraumklimas mit Kaltluftproduktionsflächen in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Auf-</p>

	grund vergleichbarer Planungsinhalte ergeben sich keine veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.
Erhebliche Auswirkungen	Da keine Räume mit besonderen klimatischen Funktionen betroffen sind und das B-Plangebiet mit Bäumen durchgrünt wird, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Festsetzungen zu von Versiegelungen freizuhaltenen Flächen sowie Baumpflanzungen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Verluste der klimatischen Funktionen werden über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden erfüllt.

11.2.1.5. Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Beschreibung	Der Plangeltungsbereich liegt südlich der Siedlungslage Rendsburg und damit im Randbereich eines Raumes, der sich lufthygienisch als Raum mit Hintergrundbelastung entsprechend der Randlage von Ballungsgebieten darstellt. Bedingt durch die Emissionen des Straßenverkehrs befinden sich im Bereich der B 202 höhere Luftschadstoffgehalte.
Vorbelastung	Kfz-Verkehr der B 202 (NO ₂ -Immissionen).
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt aufgrund der Vorbelastungen allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation: Die Versiegelung von Böden und Beseitigung von Vegetation mit luftreinigender Wirkung sowie in das Gebiet einwandernder Kfz-Verkehr bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität (Kfz-Immissionen). Grenzwerte von Schadstoffgehalten werden dabei voraussichtlich nicht überschritten. <u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Aufgrund vergleichbarer Planungsinhalte ergeben sich keine veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der Vorbelastungen und der voraussichtlichen Einhaltung von Grenzwerten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Baumpflanzungen mit lokal luftfilternder Funktion.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Kein gesonderter Ausgleichsbedarf.
--	------------------------------------

11.2.1.6. Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biototypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Vorhabenbezogene Untersuchungen	Biototypen- und Nutzungskartierung des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (LPF) zum B-Plan Nr. 80 "Anschluss B 202 / Am Kamp (K 27) der Stadt Rendsburg (BHF 2008).
Beschreibung	<p>Das Planungsgebiet umfasst eine mit Knicks durchzogene Agrarlandschaft mit Acker- und Grünlandflächen, die von der B 202 geteilt ist. Eine Grünlandfläche im Nordwesten wird als Messe-Parkplatz genutzt. An weiteren Gehölzstrukturen sind straßenbegleitende Bäume und Gehölzstreifen sowie kleinflächige Gebüsche vorhanden. Im Westen liegt ein durch die B 202 getrenntes Waldstück. Die Flächen sind von einigen Gräben durchzogen mit wenigen typischen Pflanzenvertretern feuchter Standorte. Im südlichen Waldstück befinden sich mehrere zeitweise trockenliegende Kleingewässer mit spärlichem Bewuchs der Gewässerränder. Drei der Gewässer liegen mit ihren Randbereichen im Plangeltungsbereich.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die Knicks und die Kleingewässer unterliegen den Schutzbestimmungen des § 25 LNatSchG. Die in einem Graben angetroffene Sumpfschwertlilie gehört zu den besonders geschützten Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG.</p>
Vorbelastung	Nähr- und Schadstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung, z.T vernachlässigte Knickpflege.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Wald, Knick, Gehölzstreifen, Gebüsch, Ruderalflächen, Gräben, Kleingewässer, landschaftsprägende Bäume.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Acker, Grünland, Straßenverkehrsfläche, Weg, Bäume ohne landschaftsprägende Bedeutung..</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Es werden bei Umsetzung der Planung sämtliche im Plangeltungsbereich vorhandene Vegetationen beseitigt. Darunter befinden sich

	<p>auch gemäß § 25 LNatSchG besonders geschützte Biotope (542 m Knick, 186 m² Kleingewässer).</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Aufgrund vergleichbarer Planungsinhalte ergeben sich keine veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p><u>Nachteilig:</u> Gegenüber der aktuellen Situation kommt es zum Verlust von Biotoptypen besonderer Bedeutung (Knicks, Wald, Gehölzsteifen, Gebüsche, Ruderalflächen, Gräben, Randbereiche von Kleingewässern sowie landschaftsprägende Bäume).</p> <p>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da auch hierdurch große Versiegelungsflächen ermöglicht werden.</p>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	<p>Erhalt von Teilen eines Gehölzstreifens am Messe-Parkplatz.</p> <p>Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bauphase nach DIN 18920.</p>
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<p><u>Innerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Baumpflanzungen.</p> <p><u>Außerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Naturnahe Neuwaldbildung, Knickneuanlage, Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Rendsburg.</p>

11.2.1.7. Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	<p>Natura 2000-Gebiete, Lebensräume ausgewählter Tierarten, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.</p>
Vorhabenbezogene Untersuchungen	<p>Kurzstellungnahme zu artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH / GFN 2008).</p>
Beschreibung	<p>Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen stellt der Plangeltungsbereich vor allem einen typischen Lebensraum für Vögel der Gebüsche, für Amphibien und als Jagdgebiet für Fledermäuse dar.</p> <p><u>Fledermäuse:</u> Der Wald sowie die Redder sind Jagdreviere mehrerer Fledermaus-Arten (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler sowie potentieller Quartierstandort von Fransen- und Wasserfledermaus). Davon gehört die Fransenfledermaus in Schleswig-Holstein zu den gefährdeten Arten (RL 3), die Breitflügelfledermaus steht auf der Vorwarnliste. Bei den Begehungen des Gebietes wurde im Bereich des Waldes an älteren Bäumen auf Höhlen und</p>

	<p>Spalten geachtet, hierbei wurden allerdings keine Hinweise auf Quartiere gefunden. Im umgebenden Landschaftsraum, der eine geringere Qualität als Quartierstandort aufweist und der nicht kontrolliert wurde, kann potenziell in Laubbäumen ab ca. 30 cm Durchmesser Brusthöhendurchmesser ein Quartier einzelner Tiere oder kleiner Gruppen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Brutvögel:</u> Im Plangeltungsbereich treten überwiegend gebüschbewohnende Arten und Waldarten auf. Die höchste Siedlungsdichte wurde im Wald registriert, hohe Artenzahlen gibt es auch in den Reddern. Häufige und weit verbreitete Arten dominieren. Gefährdete Arten wurden nicht angetroffen, lediglich zwei Arten stehen auf der Vorwarnliste.</p> <p><u>Amphibien:</u> In den Kleingewässern, die vom Plangeltungsbereich angeschnitten werden, wurden keine Amphibien angetroffen. Die Waldgewässer südlich vom Plangeltungsbereich werden als Laichgewässer von Grasfröschen angenommen. Weitere Amphibien konnten in den stark verschlammten Gewässern nicht nachgewiesen werden. Sämtliche Flächen im Plangeltungsbereich eignen sich als Sommerlebensraum, die Redder haben darüber hinaus verbindende Funktionen und der Wald dient als Überwinterungsplatz für den Grasfrosch.</p> <p><u>Sonstige potentiell vorkommende Tierarten:</u> Aufgrund der anthropogenen Überprägung und des Fehlens seltener Lebensraumtypen werden allenfalls anpassungsfähige Arten erwartet. Die Redder haben Bedeutung als Verbundstruktur für mobile Arten (Kleinsäuger, Reptilien, größere Insekten). Der Wald ist für viele Tierarten als Nahrungs- und Eiablagesubstrat z.B. Libellen-, Schmetterlings- und Wasserkäferarten). Die Waldränder sind für Reptilienarten (Waldeidechse, Blindschleiche) von potenziellem Wert.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Der nachgewiesene Grasfrosch, potentiell vorkommende Reptilien sowie alle vorkommenden Vogelarten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt. Alle Fledermausarten sind darüber hinaus gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt. Auch das Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingsarten ist nicht auszuschließen.</p>
<p>Vorbelastung</p>	<p>Zerschneidung durch die B 202 und Nähe zum Siedlungsrand.</p>
<p>Bewertung</p>	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Wald und Redder als Jagdrevier für z.T. seltene Fledermausarten.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Funktion als Lebensraum für Vögel, Amphibien und sonstige Tierarten.</p>

<p>Auswirkungen durch das Vorhaben</p>	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Es werden großräumig faunistische Lebensräume weit verbreiteter Arten (Vögel, Amphibien, sonstige Tierarten) sowie kleinflächig Nahrungsräume gefährdeter Tierarten (Fledermäuse) beseitigt. Hinsichtlich der Fledermäuse werden nur kleinflächige Teile der an sich großen Jagdreviere in Anspruch genommen. Durch die Beseitigung von größeren Bäumen können potentielle Fledermausquartiere betroffen sein, die Wahrscheinlichkeit ist allerdings gering.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Aufgrund vergleichbarer Planungsinhalte ergeben sich keine veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.</p>
<p>Erhebliche Auswirkungen</p>	<p>Da mit dem Vorhaben Lebensräume überwiegend weit verbreitete Arten betroffen sind, hinsichtlich der z.T. gefährdeten Fledermausarten nur kleinflächige Teile an sich großer Jagdreviere in Anspruch genommen bzw. mögliche Quartiere an anderer Stelle geschaffen werden, kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Tierwelt.</p>
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</p>	<p>Die Beseitigung von Gehölzstrukturen erfolgt außerhalb der von März bis Juli andauernden Kernbrutzeiten der heimischen Vogelarten.</p> <p>Fällen von großen Laubbäumen in Zeiträumen, in denen potentielle Fledermausquartiere voraussichtlich nicht besetzt sein werden (2. Septemberhälfte oder Spätwinter Februar-März).</p> <p>Zwischen Baustelle und Wald wird ein Amphibienschutzzaun errichtet, um das Einwandern in den Baubereich zu verhindern.</p> <p>Im Gewässerbereich erfolgt zum Schutz von Amphibien eine vorgezogene Baufeldvorbereitung (Amphibienschutzzaun) in der ersten Oktoberhälfte.</p>
<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>Anbringen von Fledermauskästen in Gehölzbeständen (CEF-Maßnahme).</p> <p>Der Ausgleich bzw. Ersatz wird ansonsten über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden und Pflanzen erfüllt.</p>

**11.2.1.8. Schutzgut
Biologische Vielfalt**

<p>Untersuchungsrahmen</p>	<p>Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.</p>
<p>Beschreibung</p>	<p>Der Plangeltungsbereich zeigt einen Raum aus allgemein verbreiteten Vegetationsgemeinschaften mit einigen gemäß § 25 LNatSchG geschützten Biotopen. Auf Teilflächen befinden sich u.a. Jagdreviere streng geschützter und z.T.</p>

	gefährdeter Fledermausarten.
Vorbelastung	Vorbelastungen bestehen vor allem durch Nähr- und Schadstoffeinträge aus der landwirtschaftliche, Nutzung. Hinsichtlich der Tiere handelt es sich bei der Fläche des Vorhabengebiets um einen siedlungsnahen Raum, der durch die B 202 zerschnitten ist.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar. <u>Besondere Bedeutung:</u> Kleingewässer und Knicks (§ 25 LNSchG) sowie Vorkommen gefährdeter Fledermausarten. <u>Allgemeine Bedeutung:</u> Agrarlandschaft mit Gehölzstrukturen und überwiegend allgemein verbreitetem Arteninventar.
Auswirkungen durch das Vorhaben	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Das geplante Vorhaben bedeutet die Beseitigung von Pflanzen- und Tierlebensräumen. Dabei werden kleinflächig Biotoptypen mit landesweitem Schutzstatus beansprucht. <u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Aufgrund vergleichbarer Planungsinhalte ergeben sich keine veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Gegenüber der aktuellen Situation kommt es zum Verlust von Teilflächen mit landesweitem Schutzstatus. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da auch hierdurch große Versiegelungsflächen ermöglicht werden.
Vermeidungs- und Vermin- derungsmaßnahmen	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.
Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen	Für dieses Schutzgut besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Eingriffe in Vegetationsbestände und in faunistische Lebensräume werden durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung und Maßnahmen des Artenschutzes berücksichtigt.

11.2.1.9. Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Beschreibung	Der B-Plan Nr. 80 umfasst einen bisher unbebauten Raum am Siedlungsrand der Stadt Rendsburg, welcher durch die

	Bundesstraße B 202 geteilt ist. Bei dem nördlichen Teilraum handelt es sich um den restlichen Bestandteil einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit verbliebenen Knickstrukturen, die im Norden und Osten von heranahenden Gewerbeflächen und Flächen für Gemeinbedarf umgeben sind. Das Landschaftsbild südlich der B 202 zeigt eine landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit Knicks und Weg begleitenden Reddern. Im Westen beider Teilräume befindet sich ein Kulisse bildender Waldrand.
Vorbelastung	Zerschneidung des Landschaftsraumes durch die B 202. Im Raum nördlich der B 202 wirken Gewerbeansiedlungen sowie Gebäude der Landwirtschaftskammer und der Deula. Für den Raum südlich der B 202 bestehen Bauleitpläne zur Realisierung von Gewerbegebieten.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt. Durch die strukturierenden Gehölzbestände zeigt das Landschaftsbild eine mittlere Vielfalt und mittlere Natürlichkeit. Eine unverwechselbare Eigenart besteht nicht. Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.
Auswirkungen durch das Vorhaben	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Umsetzung der Planungen bewirkt, dass ein landwirtschaftlich genutzter Raum am Siedlungsrand mit Verkehrsflächen überplant und durch eine Straße zerschnitten wird. An der B 202 wird das Brückenbauwerk der Anschlussstelle in Erscheinung treten. <u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Aufgrund vergleichbarer Planungsinhalte ergeben sich keine veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der allgemeinen Bedeutung des Landschaftsbildes und der bereits vorhandenen Vorbelastungen führt das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Weitgehender Erhalt der Waldfläche und Erhaltungsgebot für zwei Gehölzstreifen am Messe-Parkplatz.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<u>Innerhalb vom Plangeltungsbereich:</u> Festsetzungen zu Baumpflanzungen.

11.2.1.10. Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
----------------------------	---

Vorhabenbezogene Untersuchung	Schalltechnische Untersuchung (Wasser- und Verkehrskontor GmbH 2008).
Beschreibung	<p><u>Wohnen:</u> Die überplante Freifläche liegt im Umkreis von 500 m zu Wohngebieten und hat somit Bedeutung als Wohnumfeld.</p> <p><u>Erholung:</u> Der Plangeltungsbereich lässt sich aufgrund der Siedlungsnähe und seiner Erschließung durch Wege als landschaftlicher Erholungsraum einordnen. Er wird zur Feierabenderholung und vor allem zum Hundeausführen genutzt.</p> <p><u>Gesundheit und Wohlbefinden:</u> Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) sind im Raum nicht vorhanden.</p>
Vorbelastung	Verkehrsimmissionen (Luftschadstoffe, Lärm) von der B 202. Im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Stadt Rendsburg ist für die B 202 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 70 ab der Anschlussstelle Osterrönfeld bis zum Tunnel vorgesehen, um den Lärm in Rendsburg-Süd zu reduzieren.
Bewertung	<p>Bewertungskriterien: Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft.</p> <p>Der Raum besitzt als siedlungsnaher Erholungsfläche besondere Bedeutung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die siedlungsnaher Freifläche mit Erholungsfunktion wird durch die neue Straße zerteilt und verkleinert.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen im betroffenen Raum wird sich erhöhen. Hierdurch werden zusätzliche Schadstoffimmissionen im näheren Straßenrandbereich erwartet, wobei ein Überschreiten von Grenzwerten jedoch nicht wahrscheinlich ist.</p> <p>Gleichzeitig werden sich die Schallimmissionen im Gebiet erhöhen. Das Lärmgutachten kommt zu der Aussage, dass das Vorhaben zu keiner wesentlichen Änderung von Schallimmissionen führt bzw. dass die Immissionsgrenzwerte an keiner Gebäudefassade überschritten werden.</p> <p>Die Anbindung an die Gewerbegebiete Hafen Kiel-Canal und interkommunales Gewerbegebiet an die B 202 wird verbessert und die K 27 durch die Verlagerung des Messeparkplatzes nach Süden und die Anbindung an die B 202 vom Messeverkehr entlastet.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Auf den bisher ausgewiesenen Sonderbauflächen ist mit der neuen Planung ein Messeparkplatz dargestellt. Die Anbin-</p>

	<p>derung der K 27 an die B 202 erfolgt nicht mehr über die Straßen "Itzehoer Chaussee - "Neuwerker Gärten"- "Am Schießstand" sondern direkt über eine neu geplante Straße. Damit werden die Anwohner der Wohngebiete vom Durchgangsverkehr entlastet.</p>
<p>Erhebliche Auswirkungen</p>	<p><u>Vorteilhaft:</u> Gegenüber der aktuellen Situation wird die Anbindung von Gewerbegebieten an die B 202 verbessert. Gegenüber der bisherigen Planung werden die Anwohner der Wohngebiete vom Durchgangsverkehr entlastet.</p> <p><u>Nachteilig:</u> Verkleinerung einer siedlungsnahen Freifläche mit Erholungsfunktion.</p>
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</p>	<p>Weitgehender Erhalt der Waldfläche und Erhaltungsgebot für zwei Gehölzstreifen am Messe-Parkplatz zur Minimierung der Eingriffe in einen Landschaftsraum mit Bedeutung für die Naherholung.</p>
<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>Im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich.</p>

11.2.1.11. Kultur- und sonstige Sachgüter

Die B 202 bildet eine überregionale Verkehrsverbindung mit Anbindung an die Bundesautobahn A 7. Im näheren Umfeld des Plangeltungsbereichs befinden sich drei archäologische Denkmale gemäß § 1 DSchG. Es ist davon auszugehen, dass sich weitere Kulturdenkmale auch innerhalb vom Plangeltungsbereich befinden können. Das Archäologische Landesamt wird das Bauvorhaben mit Voruntersuchungen und bei Bedarf mit wissenschaftlichen Ausgrabungen begleiten. Gegebenenfalls im Bau Feld vorhandene Denkmale können vor den Baumaßnahmen geborgen werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Kulturgutes unterbleiben.

11.2.1.12. Wechselwirkungen und –beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bei der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern im Wesentlichen berücksichtigt.

11.2.2. Schutzgebiete und –objekte

11.2.2.1. FFH-Verträglichkeit

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (NATURA 2000) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu

schützen ist.
Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen in FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.
Der B-Plan Nr. 80 liegt rund 300 m südwestlich vom FFH-Gebiet DE-1724-302 "Wehrau und Mühlenau". Das FFH-Gebiet umfasst das Fließgewässersystem sowie die Niederungen der Wehrau bzw. Mühlenau vom Wardersee bis zur Einmündung in den Nord-Ostsee-Kanal. Da der B-Plan Nr. 80 räumlich und zeitlich im Zusammenhang mit den B-Plänen Nr. 33A und Nr. 33B der Gemeinde Osterrönfeld sowie dem Vorhaben "Neuer Hafen Kiel-Canal" zu sehen ist, die teilweise Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch nehmen, ist es erforderlich, die Verträglichkeit des Vorhabens mit dessen Schutz- und Erhaltungszielen zu überprüfen. Dieses erfolgt im Rahmen der FFH-Vorprüfung (FFH-VorP) des Vorhabens B-Plan Nr.80 für den Bereich "Anschluss B 202 / Am Kamp" der Stadt Rendsburg für das FFH-Gebiet DE-1724-302 Wehrau und Mühlenau" (BHF 2008).
Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen Schutz- und Erhaltungszielen ausgeschlossen werden können.

11.2.2.2. Geschützte Biotope gemäß § 25 LNatSchG

Im Plangeltungsbereich befinden sich mehrere Biotope, die dem Schutz des § 25 LNatSchG unterliegen. Durch das Vorhaben werden gemäß § 25 LNatSchG geschützte Knicks (542 m) sowie Randbereiche mehrerer im Wald liegender Kleingewässer (insgesamt 186 m² von drei größeren nebeneinander liegenden Kleingewässern) beseitigt. Hierfür werden Befreiungen gemäß § 64 Abs. 2 LNatSchG von den Verboten des § 25 LNatSchG beantragt und Ersatzmaßnahmen auf geeigneten Ersatzflächen durchgeführt. Die Erteilung der Genehmigung durch die UNB wurde mit einem Schreiben an die Stadt Rendsburg vom 28.01.2009 bereits zugesichert.

11.2.2.3. Wald gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)

Die Waldflächen unterliegen den Vorschriften des Landeswaldgesetzes. Für die geplanten Verkehrsflächen ist die Beseitigung von Waldflächen (4.284 m²) erforderlich. Hierfür wird eine Waldumwandlung beantragt und eine Ersatzaufforstung auf einer geeigneten Ersatzfläche durchgeführt. Die Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung durch die Forstbehörde Nord wurde mit einem Schreiben an die Stadt Rendsburg vom 03.02.2009 bereits zugesichert.

11.2.2.4. Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH hat für die Straßenanbindung B 202 bei Osterrönfeld eine Kurzstellungnahme zu artenschutzrechtlichen

relevanten Vorkommen ausgearbeitet (GFN 2008). Hierauf basiert die folgende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG und dem LNatSchG, wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind. Bei der vorliegenden Prüfung findet die aktuelle Rechtslage gemäß der „Kleinen Novelle“ vom 12. Dezember 2007 Anwendung:

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 42 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 42 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffen hin. § 43 (8) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 62 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 10 (2) Nr. 10 bzw. Nr. 11 BNatSchG definiert.

Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach §52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach §52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens werden im Folgenden die Auswirkungen des B-Plan Nr. 80 auf die artenschutzrechtlichen Belange untersucht.

11.2.2.4.1. Ermittlung der relevanten Arten

In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 42 BNatSchG sind alle **europarechtlich relevanten Arten** zu berücksichtigen. Dieses sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten

und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zugelassenen Eingriffen gemäß § 42 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 42 (8) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den zunächst als relevant eingestuften Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

Die potentiell im Plangeltungsbereich vorkommenden streng geschützten Tierarten wurden bereits im vorausgehenden Kapitel 2.2.3.1 Tierwelt – Bestand ermittelt. Grundlegende Informationen gab hierzu das "Fachgutachten Fauna für das Gewerbegebiet südlich der B 202" (GFN 2005). Im Plangeltungsbereich sind dem gemäß folgende Artengruppen zu berücksichtigen:

ARTEN AUS DEM ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Im Plangeltungsbereich gibt es mehrere **Fledermausarten** (Fransen-, Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus und Großer Abendsegler). Die Wälder und Redderstrukturen besitzen Funktion als Jagdrevier. Einige Bäume können potentiell Qualität als Fledermausquartier besitzen.

EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Bei den im Plangeltungsbereich und umgebenen Raum durch das Fachgutachten Fauna (GFN 2005) nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um **Gehölz- und Gebüschbrüter**. Als Gehölzfreibrüter wurden u.a. Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle und Schwanzmeise angetroffen, als Gehölzhöhlenbrüter wurden u.a. Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber und Kleinspecht erfasst. Dabei handelt es sich vorwiegend um weit verbreitete und häufige Arten. Dorngrasmücke und Goldammer stehen in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste. Gefährdete Rote Liste Arten wurden nicht nachgewiesen.

11.2.2.4.2. Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird für alle relevanten Arten geprüft, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VRL eintreten können. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 42 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

FLEDERMÄUSE

Prüfung § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung)

Relevante Individuenverluste durch Fällen von Bäumen mit Fledermausquartieren werden vermieden, da die Rodungsarbeiten in Zeiträume außerhalb der Quartierszeiten gelegt werden.

Prüfung § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird nicht durch störende Einflüsse verschlechtert. Eine Übertretung des Störungsverbotes kann ausgeschlossen werden.

Prüfung § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Rodung von Waldflächen, welche im Plangeltungsbereich die höchste Eignung für Fledermausquartiere besitzen, keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten von Fledermäusen beeinträchtigt oder zerstört werden, da bei den Begehungen keine Hinweise auf Quartiere in Bäumen gefunden wurden. Eine Besichtigung von Knicks und Gehölzstreifen hat nicht stattgefunden, so dass eine Beeinträchtigung potenzieller Quartiere und Überwinterungsstandorte in einzelnen älteren Laubgehölzen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Da baumbewohnende Fledermäuse gerne auch künstliche Nisthilfen annehmen, wird diese potenzielle Beeinträchtigung durch das Ausbringen geeigneter Fledermauskästen ausgeglichen. Durch diese Maßnahmen wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der betrachtete Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Zusammenfassend betrachtet führt der B-Plan hinsichtlich der Fledermäuse zu keinen Konflikten mit den Verboten des § 42 Abs.1 BNatSchG.

EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Prüfung § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung)

Relevante Individuenverluste durch Fällen von Bäumen mit brütenden Vögeln werden vermieden, da die Rodungsarbeiten in Zeiträume außerhalb der Hauptbrutzeiten gelegt werden.

Prüfung § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird nicht durch störende Einflüsse verschlechtert. Eine Übertretung des Störungsverbotes kann ausgeschlossen werden.

Prüfung § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Eingriffsraum nisten häufige und weit verbreitete, nicht gefährdete Kleinvogelarten, die keine dauerhafte Bindung an ihr Nest aufweisen, sondern jedes Jahr neue Nester in geeigneten Strukturen (überwiegend Gebüschstandorte) errichten.

Durch die Maßnahme gehen Waldflächen, Knicks und Gehölzstreifen, kleinere Gebüsche und landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Ähnlich strukturierte Flächen sind im näheren Umland ebenfalls zu finden, so dass Ausweichmöglichkeiten für die Arten bestehen. Die Eingriffe in Gehölzstrukturen werden durch die Anlage neuer Gehölzstrukturen bzw. Neuwaldbildung in räumlicher Nähe ausgeglichen, die dann wiederum als Brutgebiete für die Avifauna zur Verfügung stehen. Für alle im Eingriffsraum regelmäßig brütenden Arten ist durch die Kompensationsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bezüglich der europäischen Vogelarten liegt somit kein Konflikt mit den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG vor.

FAZIT

Die Planung veranlasst keine Übertretung der Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG.

11.2.3. Eingriffsregelung

Der B-Plan Nr. 80 ermöglicht eine Entwicklung von Verkehrsflächen auf bisher unbebautem Gelände. Hierdurch werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die gemäß BNatSchG zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens werden im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) zum B-Plan Nr. 80 (Bendfeldt • Herrmann • Fanke) erläutert. Die hierin beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem vorangehenden Kapitel 2.1 "Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen" des Umweltberichtes dargestellt.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im LPF gemäß der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MUNF 1998) und der "Muster-Baumschutzverordnung/-Satzung einschließlich Hinweise" (MNU 1995) sowie "Ergänzende Hinweise zur Musterbaumschutzverordnung/-Satzung" (MUNF 1999).

Als Ergebnis wird festgestellt, dass durch die Festsetzungen von Baumpflanzungen im Plangebiet nur ein geringer Teil der unvermeidbaren eingriffsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft innerhalb vom B-Plangebiet ausgeglichen werden kann.

Das verbleibende Defizit wird außerhalb vom Plangebiet über die Entwicklung einer Feuchtwiese, naturnahe Neuwaldbildung, Knickneuanlagen und eine Abbuchung aus dem Ökokonto der Stadt Rendsburg vollständig kompensiert.

11.2.4. Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken mehrerer Pläne und Projekte

11.2.4.1. Im Zusammenhang stehende Pläne und Projekte

Der B-Plan Nr. 80 der Stadt Rendsburg steht im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Bau des Neuen Hafens Kiel-Canal. Dieses Vorhaben belegt die Freifläche südlich des Nord-Ostsee-Kanals zwischen dem Siedlungsbereich im Westen und der Wehrauniederung im Osten sowie südlich der K 27 anschließende Flächen bis zur B 202. Aufgrund unterschiedlicher Genehmigungserfordernisse (Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanung auf verschiedenen Ebenen und für verschiedene Gebietskörperschaften) sowie aufgrund zeitlich unterschiedlicher Anforderungen erfolgt die Umsetzung der Planung durch mehrere Teilvorhaben. Diese sind die Planfeststellung für das Vorhaben "Neuer Hafen Kiel-Canal", die B-Pläne Nr. 33A und Nr. 33B der Gemeinde Osterrönfeld sowie die entsprechenden vorbereitenden Bauleitplanungen durch die 6. und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Osterrönfeld. Südlich der K 27 wird der B-Plan Nr. 80 der Stadt Rendsburg für die Anbindung an die B 202 mit der entsprechenden Vorbereitung durch die 40. Änderung des FNP entwickelt.

Bei einer derartigen Untergliederung eines großflächig in Überplanung befindlichen Raums ist es erforderlich, die Umweltauswirkungen nicht nur für das einzelne Verfahren zu betrachten, sondern zusätzlich die Auswirkungen herauszuarbeiten, die durch das Zusammenwirken der einzelnen Vorhaben entstehen.

Sofern die Art und das Ausmaß der im Zusammenhang stehenden Planungen erkennbar sind und aufgrund der Einleitung von Planverfahren davon ausgegangen werden kann, dass sie durchgeführt werden, fließen sie als kumulierende Pläne bzw. Projekte in die folgende Betrachtung kumulierender Auswirkungen mit ein. Für in Aussicht stehende Pläne bzw. Projekte mit späterem Verfahrensbeginn können noch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Hier wären weitere kumulierende Umweltauswirkungen in deren Verfahren zu behandeln.

Im vorliegenden Fall werden als kumulierende Pläne bzw. Projekte für den B-Plan Nr. 80 der Stadt Rendsburg das Vorhaben "**Neuer Hafen Kiel-Canal**", der **B-Plan Nr. 33 A** und der **B-Plan Nr. 33B** der Gemeinde Osterrönfeld betrachtet. Die Planungen des neuen Hafens Kiel-Canal sind fertiggestellt und haben das Planfeststellungsverfahren durchlaufen. Die B-Pläne sind von der Gemeinde beschlossen. Die Umweltauswirkungen sind für den Neuen Hafen Kiel-Canal in einer Umweltverträglichkeitsstudie (Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen), für die B-Pläne in den dazugehörigen Umweltberichten dargestellt.

Die 6. und 7. Änderung des FNP der Gemeinde Osterrönfeld dienen der Vorbereitung der genannten Vorhaben. Aufgrund gleichartiger Aussagen bei geringerer Planungstiefe werden sie in der folgenden Analyse nicht gesondert aufgeführt.

Als weiteres kumulierendes Vorhaben sind die Planungen zum **interkommunalen Gewerbegebiet** Rendsburg – Osterrönfeld südlich der B 202 zu betrachten. Hier wird östlich der geplanten Anschlussstelle an die B 202 durch den B-Plan Nr. 79 "Bischofskamp" der Stadt Rendsburg und den B-Plan Nr. 31 "Birkenhof" der Gemeinde Osterrönfeld ein großes Areal mit Gewerbegebieten überplant. Die Umweltauswirkungen sind in einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt.

11.2.4.2. Schutzgutweise Betrachtung kumulativer Umweltauswirkungen

11.2.4.2.1. Planungen zum Neuen Hafen Kiel-Canal

Im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 33 B der Gemeinde Osterrönfeld wurde bereits eine Tabelle ausgearbeitet, in der die nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen der drei kumulierenden Vorhaben aufgelistet sind. Hieraus wurde die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für das Vorhaben (bisher noch ohne B-Plan Nr. 80 der Stadt Rendsburg) ermittelt.

Im Folgenden soll geprüft werden, ob für das Vorhaben durch den B-Plan Nr. 80 erstmalig eine Erheblichkeit von bisher nicht als erheblich betrachteten Auswirkungen ausgelöst wird.

In der folgenden Tabelle sind die nachteiligen Umweltauswirkungen der Vorhaben auf dem Gebiet der Gemeinde Osterrönfeld und des B-Plan Nr. 80 der Stadt Rendsburg aufgelistet. Für beide Vorhaben wird die Erheblichkeit der Auswirkungen dargestellt. Dabei erfolgt die Eintragung "nicht erheblich", wenn im entsprechenden Umweltbericht keine erheblichen Auswirkungen dargestellt wurden. Es erfolgt die Eintragung "erheblich", wenn im entsprechenden Umweltbericht die Auswirkungen gänzlich oder auch nur in Teilbereichen als erheblich beurteilt wurden.

Die Eintragungen in der Spalte "Gesamtvorhaben" basieren auf den kumulierenden Auswirkungen der beiden Teilvorhaben. Die Auswirkungen bezüglich des Gesamtvorhabens gelten als erheblich, wenn für mindestens eines der Einzelvorhaben erhebliche Auswirkungen erwartet werden. Sie gelten ebenfalls als erheblich, sofern sich die Ausmaße einer Auswirkung, die für jedes für sich genommen als nicht erheblich beurteilt wurden, sich durch das Zusammenwirken derart erhöhen, dass sie Erheblichkeit erreichen werden.

Nachteilige Auswirkungen	Erheblichkeit		
	Vorhaben Osterrönfeld	B-Plan Nr. 80	Gesamtvorhaben
BODEN			
Verlust von Bodenfunktionen durch Neuversiegelung	erheblich	erheblich	erheblich
Verlust von Boden durch Abgrabung	erheblich	-	erheblich
Verlust von Gewässergrund durch Nassbaggerung	nicht erheblich	-	Nicht erheblich
Veränderungen der Bodenfunktionen durch Aufschüttungen (Spülfeld)	erheblich	-	erheblich
Veränderung der Bodenfunktionen durch Verdichtung sowie Schadstoffeinträgen während der Bauphase	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
WASSER / GRUNDWASSER			
Schadstoffeinträge während der Bauphase	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Verringerung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung von Böden	erheblich	erheblich	erheblich
Veränderung der Grundwassersituation durch Abgrabung	erheblich	nicht erheblich	erheblich
Absenkung des Grundwasserspiegels	nicht erheblich	-	nicht erheblich
Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch Schadstoffeinträge und Brackwassereinträge (Spülfeld)	nicht erheblich	-	nicht erheblich
WASSER / OBERFLÄCHENWASSER			
Schadstoffeinträge während der Bauphase	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Beschleunigte Einleitung von Oberflächenwasser (durch Ableitung von den neu versiegelten Flächen) in die Vorflut	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Gefährdung der Wasserqualität durch Ausbaggerung der Gewässer- sohle	nicht erheblich	-	nicht erheblich
KLIMA			

Nachteilige Auswirkungen	Erheblichkeit		
	Vorhaben Osterrönfeld	B-Plan Nr. 80	Gesamtvorhaben
Verlust von klimatischen Funktionen durch Versiegelung und Beseitigung von Vegetation	erheblich	nicht erheblich	erheblich
LUFT			
Zunahme der Belastung der Luft durch Schadstoffimmissionen (Verkehrsbedingt, Hafenbetrieb)	erheblich	-	erheblich
PFLANZEN			
Verlust von Pflanzengemeinschaften durch Abgrabung, Nassbaggerung, Versiegelung und Aufschüttungen	erheblich	erheblich	erheblich
Veränderung der Vegetationszusammensetzung durch Grundwasserabsenkung	nicht erheblich	-	nicht erheblich
Beeinträchtigung von empfindlichen Vegetationen durch Luftschadstoffimmissionen	erheblich	nicht erheblich	erheblich
Beeinträchtigung von empfindlichen Vegetationen durch Brackwassereinträge (Spülfeld)	nicht erheblich	-	nicht erheblich
TIERE			
Verlust von Tierlebensräumen durch Abgrabung, Nassbaggerung, Versiegelung und Aufschüttung	erheblich	nicht erheblich	erheblich
Störung der Tierwelt durch Lichtimmissionen	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Störung der Tierwelt durch Lärmimmissionen	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Störung der Tierwelt durch Schadstoffimmissionen	erheblich	nicht erheblich	erheblich
Zerschneidung von faunistischen Lebensräumen / Wanderwegen	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch Brackwassereinträge (Spülfeld)	nicht erheblich	-	nicht erheblich
BIOLOGISCHE VIELFALT			
Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere bzw. FFH-	erheblich	erheblich	erheblich

Nachteilige Auswirkungen	Erheblichkeit		
	Vorhaben Osterrönfeld	B-Plan Nr. 80	Gesamtvorhaben
Verträglichkeit			
LANDSCHAFT			
Beeinträchtigung eines naturnahen Landschaftsbildraums	erheblich	nicht erheblich	erheblich
Veränderung des Landschaftsbildes durch Geländeneivellierung	erheblich	-	erheblich
Veränderung des Landschaftsbildes durch Anlage eines temporären Spülfeldes (baubedingt)	nicht erheblich	-	nicht erheblich
Beeinträchtigung benachbarter Landschaftsbildräume durch Fernwirkung baulicher Anlagen	erheblich	nicht erheblich	erheblich
MENSCH			
Verkleinerung eines siedlungsnahen Erholungsraums durch Bebauung	erheblich	erheblich	erheblich
Beeinträchtigung bzw. Verlust eines naturnahen Wohnumfeldes	erheblich	nicht erheblich	erheblich
Veränderungen an Erholungseinrichtungen (z.B. Gastronomie, überörtliche Wanderwege)	nicht erheblich	-	nicht erheblich
Beeinträchtigung des Wohn- und Erholungswertes durch Lichtimmissionen	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Beeinträchtigung des Wohn- und Erholungswertes durch Lärmimmissionen (baubedingt)	erheblich	nicht erheblich	erheblich
Beeinträchtigung des Wohn- und Erholungswertes durch Lärmimmissionen (betriebsbedingt)	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Beeinträchtigung des Wohn- und Erholungswertes durch Schadstoffimmissionen	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern durch Überprägung mit neuen baulichen Anlagen	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich

Zusammenfassend betrachtet führt die kumulative Betrachtung der einzelnen Projekte im Wesentlichen zu einer

Erhöhung der jeweilig betrachteten Auswirkungen. Es ist wurde allerdings nicht festgestellt, dass durch das Zusammenwirken mit dem B-Plan Nr. 80 der Stadt Rendsburg erstmalig eine Erheblichkeit ausgelöst wird.

**11.2.4.2.2. Interkommunales
Gewerbegebiet
Rendsburg-
Osterrönfeld**

Im der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum interkommunalen Gewerbegebiet (IKG) Rendsburg – Osterrönfeld werden in einer Tabelle die ermittelten erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutweise aufgelistet.

Im Folgenden soll geprüft werden, ob für das Vorhaben durch den B-Plan Nr. 80 erstmalig eine Erheblichkeit von bisher nicht als erheblich betrachteten Auswirkungen ausgelöst wird.

In der folgenden Tabelle sind die nachteiligen Umweltauswirkungen des interkommunalen Gewerbegebietes und des B-Plan Nr. 80 der Stadt Rendsburg dargestellt. Für beide Vorhaben wird die Erheblichkeit der Auswirkungen dargestellt. Dabei erfolgt die Eintragung "nicht erheblich", wenn in der UVS bzw. im Umweltbericht keine erheblichen Auswirkungen dargestellt wurden. Es erfolgt die Eintragung "erheblich", wenn in der UVS bzw. im Umweltbericht die Auswirkungen gänzlich oder auch nur in Teilbereichen als erheblich beurteilt wurden.

Die Eintragungen in der Spalte "Gesamtvorhaben" basieren auf den kumulierenden Auswirkungen der beiden Teilvorhaben. Die Auswirkungen bezüglich des Gesamtvorhabens gelten als erheblich, wenn für mindestens eines der Einzelvorhaben erhebliche Auswirkungen erwartet werden. Sie gelten ebenfalls als erheblich, sofern sich die Ausmaße einer Auswirkung, die für jedes für sich genommen als nicht erheblich beurteilt wurden, sich durch das Zusammenwirken derart erhöhen, dass sie Erheblichkeit erreichen werden.

Schutzgut ⇒ Wirkfaktor	Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen		
	Interkommunales Gewerbegebiet	B-Plan Nr. 80	Gesamtvorhaben
Boden ⇒ Neuversiegelung/ Flächeninanspruchnahme	erheblich	erheblich	erheblich
Boden ⇒ Grundwasserabsenkung/ Entwässerung	unerheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Grundwasser ⇒ Neuversiegelung	erheblich	erheblich	erheblich
Grundwasser ⇒ Grund-	unerheblich	nicht erheblich	nicht erheblich

Schutzgut ⇒ Wirkfaktor	Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen		
	Interkommunales Gewerbegebiet	B-Plan Nr. 80	Gesamtvorhaben
wasserabsenkung/ Entwässerung			
Oberflächengewässer ⇒ Verrohrung	unerheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Klima ⇒ Neuversiegelung	erheblich	nicht erheblich	erheblich
Luft ⇒ Schadstoffemissionen	unerheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Pflanzen ⇒ Neuversiegelung	erheblich	erheblich	erheblich
Tiere ⇒ Neuversiegelung	erheblich	nicht erheblich	erheblich
Tiere ⇒ Lärmemissionen	erheblich	nicht erheblich	erheblich
Biologische Vielfalt	nicht aufgelistet, potenziell: erheblich	erheblich	erheblich
Landschaft ⇒ Bebauung	erheblich	nicht erheblich	erheblich
Mensch ⇒ Bebauung eines Erholungsraumes	unerheblich	erheblich	erheblich

Zusammenfassend betrachtet führt die kumulative Betrachtung der beiden Projekte im Wesentlichen zu einer Erhöhung der jeweilig betrachteten Auswirkungen. Aufgrund der größeren Flächeninanspruchnahme lässt sich dem interkommunalen Gewerbegebiet (rund 52 ha) gegenüber dem B-Plan Nr. 80 (rund 12,2 ha) ein insgesamt höherer Anteil an erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zuordnen. Der B-Plan Nr. 80 löst lediglich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch erstmalig eine Erheblichkeit aus, da ein derzeit zur Feierabenderholung genutzter Erholungsraum nördlich der B 202 durch eine geplante Straßentrasse verkleinert wird. Dabei ist anzumerken, dass dieser Raum im bisherigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt und damit ohnehin mittel- bis langfristig mit einer Überbauung der Flächen zu rechnen wäre.

11.2.5. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die im bisherigen FNP dargestellte Flächennutzung entwickelt wird. In diesem Fall wird das Gebiet gegenüber der aktuellen Planung in vergleichbarer Intensität

überplant. Die Anbindung des nördlichen Plangeltungsbe-
reiches an die B 202 erfolgt allerdings nicht über eine neue
Straße, sondern ist über die vorhandenen Straßenzüge
"Am Schießstand" – "Neuwerker Gärten" – "Itzehoer
Chaussee" geplant. Dort, wo mit der neuen Planung die
Anbindung an die K 27 erfolgt, sind in der bisherigen Dar-
stellung Sonderbauflächen dargestellt.

Die Eingriffe in die Vegetation und in Schutzgebiete wären
damit bei beiden Planungen vergleichbar. Unterschiede
ergeben sich durch die Verkehrsführung. Mit der bisheri-
gen Planung wird der Verkehr über die Straßen "Am
Schießstand", "Neuwerker Gärten" und "Itzehoer Chaus-
see" an die K 27 angebunden und damit durch ein Wohn-
gebiet geführt. Dieses wird zu deutlichen Belastungen der
Wohnqualität führen.

11.2.6. Anderweitige Pla- nungsmöglichkeiten

Die vorhandene Anschlussstelle B 202 / L 255 ist für die
prognostizierten Verkehrsmengen nicht ausreichend leis-
tungsfähig. Ein Ausbau zur Erhöhung der Leistungsfähig-
keit der vorhandenen Anschlussstelle ist aufgrund der vor-
handenen Bebauung, der benachbarten Eisenbahnhoch-
brücke und der Berücksichtigung eines vierstreifigen
Querschnittes für eine spätere Verlängerung der A 210
nicht möglich. Gleichzeitig sind die die beidseitig der B 202
gelegenen und geplanten Gewerbegebiete und der Neue
Hafen Kiel-Canal anzuschließen. Das Land, die Stadt
Rendsburg und die Gemeinde Osterrönfeld sind überein-
gekommen, die bestehende Anschlussstelle um ca. 500 m
zu verlegen. Die verlegte Anschlussstelle ist im Bereich
der Stadt Rendsburg zwischen den Gemeinden Osterrön-
feld und Westerrönfeld anzuordnen. Aufgrund dieser Vor-
gaben ergeben sich für die räumliche Lage keine ander-
weitigen Planungsmöglichkeiten.

In der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde
die erforderliche Anschlussstelle bereits berücksichtigt.
Hier wurde allerdings eine Anbindung nach Norden über
die vorhandenen Straßenzüge "Am Schießstand" – "Neu-
werker Gärten" – "Itzehoer Chaussee" gewählt. Durch die
Einbeziehung vorhandener Straßenzüge wird die Beans-
pruchung von Natur und Landschaft durch neue Straßen-
flächen minimiert, allerdings wird hierdurch das Wohnge-
biet mit Durchgangsverkehr belastet.

Mit der vorgesehenen Planung entsteht ein neuer Stra-
ßenzug nach Norden mit direkter Anbindung an die K 27.
Dieses löst eine größere Beanspruchung von Natur und
Landschaft durch Straßenneubau aus, allerdings wird ge-
genüber der alten Planung das Wohngebiet vom Durch-
gangsverkehr entlastet und die Anbindung des Neuen Ha-
fen Kiel-Canal und umgebender Gewerbegebiete deutlich
verbessert.

Im Rahmen der Verkehrsplanungen wurden Alternativen
mit anderen Verkehrsparametern (veränderte Radien,

Spurlängen und Böschungsneigungen) geprüft. Diese sind aus verkehrlichen Belangen oder aufgrund umfangreicherer Umweltauswirkungen aus. Um die Inanspruchnahme von Waldflächen und Kleingewässern zu minimieren wurde der Straßenquerschnitt verringert.

11.3. Ergänzende Angaben

11.3.1. Hinweise auf Kenntnislücken

Im Rahmen der faunistischen Bestandsaufnahme wurden keine Fledermausquartiere vorgefunden. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Um keine Verbotstatbestände des Artenschutzes auszulösen, werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

11.3.2. Überwachung

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr überwacht die Auswirkungen des Verkehrslärms durch einen Vergleich der prognostizierten Verkehrszahlen mit Verkehrszählungen im Abstand von jeweils 5 Jahren.

Die Stadt Rendsburg wird die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Anbringen von Fledermauskästen) überwachen.

11.4. Zusammenfassung

Zielsetzung für die 41. Änderung des F-Planes und für den B-Plan Nr. 80 ist die Schaffung von Rechtsgrundlagen zum Bau einer neuen Anschlussstelle B202 / L255 mit der Anbindung an die geplanten Gewerbegebiete des Neuen Hafens Kiel-Canals und des interkommunalen Gewerbegebietes. Zusätzlich wird die Anlage eines Messeparkplatzes ermöglicht.

In der Umweltprüfung wurden im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen ermittelt. Dabei werden die Auswirkungen zum Einen im Hinblick auf die aktuelle Situation im Planungsraum und zum Anderen im Hinblick auf die planerischen Darstellungen des bisherigen F-Plans betrachtet.

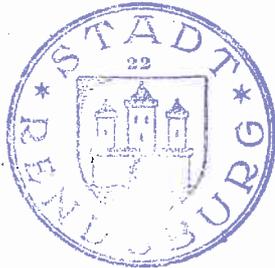
Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass gegenüber der aktuellen Situation die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch von **erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** betroffen sind und zwar durch Versiegelung von Boden, Verringerung der Grundwassererneubildung, Verlust von Pflanzengemeinschaften mit besonderer Bedeutung, Beeinträchtigung von landesweit geschützten Biotopen und die Verkleinerung eines siedlungsnahen Erholungsraums durch Verkehrsflächen. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung, die im betroffenen Raum auch eine Verkehrsanbindung an die B 202 vorsieht sowie Sonderbauflächen, ergeben sich keine erheblichen nachteiligen

Auswirkungen. Artenschutzrechtliche Konflikte werden nicht verursacht.

Erhebliche vorteilhafte Umweltauswirkungen ergeben sich gegenüber der aktuellen Situation für das Schutzgutes Mensch, und zwar durch die Verbesserung der Anbindung von Gewerbegebieten an die B 202. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung sind durch die Entlastung der Wohngebiete von Durchgangsverkehr ebenso erhebliche vorteilhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Rendsburg, den 03.12.2009

Der Bürgermeister



J. A.
Alcore